

Dokumente der Vereinten Nationen

Regionale Abmachungen, Internationaler Terrorismus, Berg-Karabach, Ehemaliges Jugoslawien, Haiti, Internationaler Gerichtshof, Irak-Kuwait, Liberia, Libyen, Nahost, Rwanda, Tadschikistan, Westsahara, Zentralamerika, Zypern, Dokumentation des Sicherheitsrats

Regionale Abmachungen

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. – Resolution 49/57 vom 9. Dezember 1994

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/58 vom 9. Dezember 1991, 47/38 vom 25. November 1992 und 48/36 vom 9. Dezember 1993,
- Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen, der vom 7. bis 25. März 1994 in New York getagt und den Entwurf einer Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit fertiggestellt hat,
- überzeugt, daß die Verabschiedung der Erklärung zur Stärkung der Rolle und zur Erhöhung der Wirksamkeit der Vereinten Nationen und der regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen wird,
- in Anbetracht der Notwendigkeit, die weite Verbreitung des Wortlauts der Erklärung sicherzustellen,
- sowie überzeugt, daß die Erklärung ein bedeutender und konkreter Beitrag des Sonderausschusses zu den Aktivitäten im Rahmen der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen sein wird,
- 1. billigt die Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist;
- 2. dankt dem Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen für seinen wichtigen Beitrag zur Erarbeitung des Wortlauts der Erklärung;
- 3. ersucht den Generalsekretär, die Regierungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder Mitglieder der Sonderorganisationen, den Sicherheitsrat und die regionalen Abmachungen oder Einrichtungen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung von der Verabschiedung der Erklärung in Kenntnis zu setzen;
- 4. fordert nachdrücklich, daß alles getan wird, um sicherzustellen, daß die Erklärung allgemein bekannt und in vollem Umfang verwirklicht wird.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

ANLAGE

Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Rolle der regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, insbesondere die Bestimmungen von Kapitel VIII der Charta,
- sowie unter Hinweis darauf, daß die Inanspruchnahme regionaler Abmachungen oder Einrichtungen eines der in Kapitel VI der Charta genannten Mittel der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten ist,
- in Anerkennung dessen, daß regionale Abmachungen oder Einrichtungen in der vorbeugenden Diplomatie und bei der Verbesserung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit eine wichtige Rolle spielen können,
- sowie in Anerkennung der wichtigen Rolle regionaler Abmachungen oder Einrichtungen bei der Behandlung derjenigen die Wahrung des Weltfriedens und die internationale Sicherheit betreffenden Angelegenheiten, bei denen Maßnahmen regionaler Art angebracht sind, wobei Voraussetzung dafür ist, daß diese Abmachungen oder Einrichtungen und ihr Wirken mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sind,
- unter Berücksichtigung der von regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten in verschiedenen Teilen der Welt gesammelten Erfahrungen und der positiven Ergebnisse, die sie dabei erzielt haben,
- eingedenk der Vielfalt der verschiedenen regionalen Abmachungen oder Einrichtungen, die sich von ihrem Auftrag, ihrem Wirkungsbereich und ihrer Zusammensetzung her unterscheiden,
- in der Erwägung, daß Maßnahmen auf regionaler Ebene zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen können,
- betonend, daß die Achtung vor den Grundsätzen der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten und der Nichteinmischung in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, eine unverzichtbare Voraussetzung für alle gemeinsamen Bemühungen um die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ist,
- sowie betonend, daß Friedenssicherungsaktivitäten regionaler Abmachungen oder Einrichtungen mit Zustimmung des Staates durchgeführt werden sollen, in dessen Hoheitsgebiet diese Aktivitäten stattfinden,

- unter Hervorhebung der nach Artikel 24 der Charta bestehenden Hauptverantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,
- ferner betonend, daß die von regionalen Abmachungen oder Einrichtungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen unternommenen Bemühungen die Arbeit der Organisation bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auf nützliche Weise ergänzen können,
- unter Hervorhebung der Notwendigkeit, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu verstärken,
- in der Erwägung, daß eine solche verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen die kollektive Sicherheit im Einklang mit der Charta fördern würde,

> erklärt feierlich:

1. Im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Rolle regionaler Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, insbesondere Kapitel VIII der Charta:
 - a) Mitglieder der Vereinten Nationen, die solche Abmachungen treffen oder solche Einrichtungen schaffen, werden sich nach besten Kräften bemühen, durch Inanspruchnahme dieser Abmachungen oder Einrichtungen örtlich begrenzte Streitigkeiten friedlich beizulegen, bevor sie den Sicherheitsrat damit befragen;
 - b) der Sicherheitsrat wird die Entwicklung des Verfahrens fördern, örtlich begrenzte Streitigkeiten durch die Inanspruchnahme dieser regionalen Abmachungen oder Einrichtungen friedlich beizulegen, sei es auf Veranlassung der beteiligten Staaten oder auf Grund von Überweisungen durch ihn selbst;
 - c) die Anwendung der Artikel 34 und 35 der Charta wird durch diese Bestimmungen nicht beeinträchtigt;
 - d) der Sicherheitsrat nimmt gegebenenfalls diese regionalen Abmachungen oder Einrichtungen zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen unter seiner Autorität in Anspruch, wobei ohne Ermächtigung des Sicherheitsrats Zwangsmaßnahmen auf Grund regionaler Abmachungen oder seitens regionaler Einrichtungen nicht ergriffen werden dürfen;
 - e) der Sicherheitsrat ist jederzeit vollständig über die Maßnahmen auf dem laufenden zu halten, die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auf Grund regionaler Abmachungen oder seitens regionaler Einrichtungen getroffen oder in Aussicht genommen werden.
2. Regionale Abmachungen oder Einrichtungen können in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich

und im Einklang mit der Charta wichtige Beiträge zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit leisten, namentlich, wo dies angezeigt ist, durch die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit.

3. Die Zusammenarbeit zwischen regionalen Abmachungen oder Einrichtungen und den Vereinten Nationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit kann verschiedene Formen annehmen, insbesondere unter anderem:

a) Austausch von Informationen und Abhaltung von Konsultationen auf allen Ebenen;

b) gegebenenfalls Mitwirkung an der Arbeit der Organe der Vereinten Nationen im Einklang mit den anwendbaren Verfahrensregeln und Praktiken;

c) Bereitstellung von Personal, Material und gegebenenfalls anderen Formen der Hilfe.

4. Die Zusammenarbeit zwischen regionalen Abmachungen oder Einrichtungen und den Vereinten Nationen soll mit dem Auftrag, dem Wirkungsbereich und der Zusammensetzung der jeweiligen Abmachung oder Einrichtung im Einklang stehen und in einer Form stattfinden, die der jeweiligen Situation angepaßt ist, im Einklang mit der Charta.

5. Regionale Anstrengungen, die von regionalen Abmachungen oder Einrichtungen auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta unternommen werden, sollen ermutigt und gegebenenfalls durch den Sicherheitsrat unterstützt werden.

6. Staaten, die an regionalen Abmachungen oder Einrichtungen beteiligt sind, werden ermutigt, die Entfaltung verstärkter Anstrengungen auf regionaler Ebene zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta in Erwägung zu ziehen.

7. Staaten, die an regionalen Abmachungen oder Einrichtungen beteiligt sind, werden ermutigt, die Vertrauensbildung auf regionaler Ebene zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu fördern.

8. Staaten, die an regionalen Abmachungen oder Einrichtungen beteiligt sind, werden ermutigt, auf regionaler Ebene die Möglichkeit der Anwendung oder gegebenenfalls Schaffung oder Verbesserung von Verfahren oder Mechanismen für die Frühentdeckung, Verhütung und friedliche Beilegung von Streitigkeiten in enger Abstimmung mit den vorbeugenden Maßnahmen der Vereinten Nationen zu prüfen.

9. Die regionalen Abmachungen oder Einrichtungen werden ermutigt, gegebenenfalls innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs Mittel und Wege zur Förderung einer engeren Zusammenarbeit und Koordinierung mit den Vereinten Nationen zu prüfen, mit dem Ziel, zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta beizutragen, insbesondere auf den Gebieten der vorbeugenden Diplomatie, der Friedensschaffung und der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit und gegebenenfalls der Friedenssicherung.

10. Die regionalen Abmachungen oder Einrichtungen werden ermutigt, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs die Möglichkeit der Aufstellung und Ausbildung von Gruppen von Militär- und Zivilbeobachtern, Ermittlungsmissionen und Kontingenten von Friedenssicherungsgruppen zu prüfen, die nach Bedarf in Absprache mit den Vereinten Nationen und erforderlichenfalls unter der Aufsicht oder mit Genehmigung des Sicherheits-

rats, im Einklang mit der Charta, eingesetzt werden können.

11. Die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, die Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten, die Erklärung über die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen, die Erklärung über die Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten und Situationen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen können, und über die Rolle der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet und die Erklärung über die Tatsachenermittlung durch die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit werden hiermit bekräftigt, ebenso wie ihre Bestimmungen über das Tätigwerden regionaler Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.

12. Diese Erklärung ist nicht so auszulegen, als würden durch sie die Bestimmungen der Charta in irgendeiner Weise beeinträchtigt.

Internationaler Terrorismus

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus. – Resolution 49/60 vom 9. Dezember 1994

Die Generalversammlung,

– unter Hinweis auf ihre Resolution 46/51 vom 9. Dezember 1991 und ihren Beschluß 48/411 vom 9. Dezember 1993,

– Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs,

– nach eingehender Behandlung der Frage der Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus,

– in der Überzeugung, daß die Verabschiedung der Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus zur Verstärkung des Kampfes gegen den internationalen Terrorismus beitragen sollte,

1. billigt die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist;

2. bittet den Generalsekretär, alle Staaten, den Sicherheitsrat, den Internationalen Gerichtshof und die entsprechenden Sonderorganisationen, Organisationen und Organe von der Verabschiedung der Erklärung zu unterrichten;

3. fordert nachdrücklich, daß alles getan wird, damit die Erklärung allgemein bekannt wird und voll eingehalten und verwirklicht wird;

4. fordert die Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit der Erklärung auf nationaler und internationaler Ebene alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Terrorismus zu beseitigen;

5. bittet den Generalsekretär, die Durchführung dieser Resolution und die Verwirklichung der Erklärung genau weiterzuverfolgen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen, der insbesondere auf die Modalitäten der Umsetzung von Ziffer 10 der Erklärung eingetht;

6. beschließt, in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung den Punkt ›Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus‹ aufzunehmen, mit dem Ziel, den in Ziffer 5 erbetenen Bericht des Generalsekretärs unbeschadet der jährlichen oder zweijährlichen Behandlung des Punktes zu prüfen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

ANLAGE

Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

Die Generalversammlung,

– geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

– unter Hinweis auf die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, die Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit, die Definition der Aggression, die Erklärung über die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen, die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte,

– zutiefst beunruhigt darüber, daß weltweit nach wie vor internationale terroristische Handlungen jeder Form und Ausprägung vorkommen, namentlich auch solche, an denen Staaten mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, die unschuldige Menschenleben gefährden oder fordern, schädliche Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen haben und die Sicherheit der Staaten gefährden können,

– tief besorgt über die Zunahme von auf Intoleranz oder Extremismus beruhenden terroristischen Handlungen in zahlreichen Regionen der Welt,

– besorgt über die zunehmenden und gefährlichen Verbindungen zwischen terroristischen Gruppen und Drogenhändlern und deren paramilitärischen Banden, die zu allen Arten von Gewalt greifen und damit die verfassungsmäßige Ordnung der Staaten gefährden und grundlegende Menschenrechte verletzen,

– davon überzeugt, daß eine engere Koordinierung und Zusammenarbeit der Staaten bei der Bekämpfung von eng mit dem Terrorismus zusammenhängenden Verbrechen, namentlich Drogenhandel, illegaler Waffenhandel, Geldwäsche und Schmuggel von Kernmaterial und anderem potentiell gefährlichem Material, wünschenswert ist, und eingedenk der Rolle, die sowohl die Vereinten Nationen als auch die regionalen Organisationen in dieser Hinsicht spielen könnten,

– fest entschlossen, den internationalen Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen zu beseitigen,

– sowie davon überzeugt, daß die Bekämpfung von internationalen terroristischen Handlungen, namentlich auch solchen, an denen Staat-

- ten mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unabdingbar ist,
- ferner davon überzeugt, daß diejenigen, die für internationale terroristische Handlungen verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden müssen,
- betonend, daß es unbedingt notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten weiter zu stärken, damit praktische und wirksame Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Terrorismus ergriffen werden, von denen die internationale Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit betroffen ist,
- im Bewußtsein der wichtigen Rolle, die die Vereinten Nationen, die zuständigen Sonderorganisationen und die Staaten bei der Förderung einer weitreichenden Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus spielen könnten, unter anderem dadurch, daß sie das Problem stärker ins Bewußtsein der Öffentlichkeit rücken,
- unter Hinweis auf die bestehenden internationalen Übereinkünfte zu verschiedenen Aspekten des Problems des internationalen Terrorismus, unter anderem das am 14. September 1963 in Tokyo unterzeichnete Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen, das am 16. Dezember 1970 in Den Haag unterzeichnete Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen, das am 23. September 1971 in Montreal geschlossene Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt, das am 14. Dezember 1973 in New York verabschiedete Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten, die am 17. Dezember 1979 in New York verabschiedete Internationale Konvention gegen Geiselnahme, das am 3. März 1980 in Wien verabschiedete Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial, das am 24. Februar 1988 in Montreal unterzeichnete Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Gewalttaten auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, das das Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt ergänzt, das am 10. März 1988 in Rom beschlossene Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt, das am 10. März 1988 in Rom beschlossene Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden, und das am 1. März 1991 in Montreal beschlossene Übereinkommen über die Kenntlichmachung von plastischen Sprengstoffen zum Zweck ihrer Entdeckung,
- mit Genugtuung über den Abschluß regionaler Übereinkünfte und einvernehmlicher Erklärungen zur Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen,
- in der Überzeugung, daß es angezeigt ist, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen ständig zu prüfen, mit dem Ziel, einen umfassenden rechtlichen Rahmen für die

Verhütung und Beseitigung des Terrorismus zu gewährleisten,

> erklärt feierlich folgendes:

I

1. Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen erklären erneut feierlich, daß sie alle terroristischen Handlungen, Methoden und Praktiken unmißverständlich als kriminell und nicht zu rechtfertigen verurteilen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, insbesondere auch diejenigen, welche die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten und Völkern gefährden und die territoriale Unversehrtheit und Sicherheit der Staaten bedrohen.
2. Terroristische Handlungen, Methoden und Praktiken stellen einen schweren Verstoß gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen dar und können den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten gefährden, die internationale Zusammenarbeit behindern und die Beseitigung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der demokratischen Grundlagen der Gesellschaft zum Ziel haben.
3. Kriminelle Handlungen, die dazu gedacht oder darauf ausgelegt sind, die breite Öffentlichkeit, einen bestimmten Personenkreis oder bestimmte Personen zu politischen Zwecken in Terror zu versetzen, sind unter keinen Umständen zu rechtfertigen, gleichviel welche politischen, weltanschaulichen, ideologischen, rassischen, ethnischen, religiösen oder sonstigen Erwägungen zu ihrer Rechtfertigung geltend gemacht werden.

II

4. Die Staaten, geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen völkerrechtlichen Normen, haben es zu unterlassen, terroristische Handlungen in dem Hoheitsgebiet anderer Staaten zu organisieren, anzustiften, zu unterstützen oder sich daran zu beteiligen oder in ihrem eigenen Hoheitsgebiet Aktivitäten zu dulden oder zu begünstigen, die auf die Begehung solcher Handlungen gerichtet sind.
5. Die Staaten müssen außerdem ihren Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und anderen Bestimmungen des Völkerrechts in bezug auf die Bekämpfung des internationalen Terrorismus nachkommen und werden nachdrücklich aufgefordert, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den internationalen Menschenrechtsnormen wirksame und entschlossene Maßnahmen zur raschen und endgültigen Beseitigung des internationalen Terrorismus zu ergreifen, insbesondere
 - a) es zu unterlassen, terroristische Aktivitäten zu organisieren, anzustiften, zu erleichtern, zu finanzieren, zu begünstigen oder zu dulden, und geeignete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß ihr Hoheitsgebiet nicht für terroristische Einrichtungen oder Ausbildungslager oder zur Vorbereitung oder Organisation von terroristischen Handlungen benutzt wird, die gegen andere Staaten oder deren Staatsangehörige verübt werden sollen;
 - b) für die Ergreifung und Strafverfolgung oder Auslieferung derjenigen, die terroristische Handlungen begangen haben, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Sorge zu tragen;

- c) den Abschluß spezieller diesbezüglicher Übereinkünfte auf bilateraler, regionaler und multilateraler Grundlage anzustreben und zu diesem Zweck Mustervereinbarungen über Zusammenarbeit auszuarbeiten;
 - d) beim Austausch sachdienlicher Informationen betreffend die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus miteinander zusammenzuarbeiten;
 - e) umgehend alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die bestehenden internationalen Übereinkünfte auf diesem Gebiet, deren Vertragspartei sie sind, umzusetzen, wozu auch die Harmonisierung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit diesen Übereinkünften gehört;
 - f) geeignete Maßnahmen zu ergreifen, bevor sie einer Person Asyl gewähren, um sich dessen zu versichern, daß der Asylsuchende sich nicht an terroristischen Aktivitäten beteiligt hat, und, nachdem sie Asyl gewährt haben, um sich dessen zu versichern, daß der Flüchtlingsstatus nicht in einer Weise genutzt wird, die im Widerspruch zu den Bestimmungen unter Buchstabe a) steht.
6. Zur wirksamen Bekämpfung des Anstiegs der terroristischen Handlungen, ihres zunehmend internationalen Charakters und ihrer zunehmend internationalen Auswirkungen sollen die Staaten ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet verstärken, indem sie insbesondere den Austausch von Informationen über die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus systematisieren und die einschlägigen internationalen Übereinkünfte wirksam umsetzen sowie bilaterale, regionale und multilaterale Rechtshilfe- und Auslieferungsübereinkünfte schließen.
7. In diesem Zusammenhang werden die Staaten ermutigt, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen dringend zu überprüfen, um sicherzustellen, daß es einen umfassenden rechtlichen Rahmen gibt, der alle Aspekte der Frage erfaßt.
8. Die Staaten sind ferner nachdrücklich aufgefordert, dringend zu erwägen, soweit sie es nicht bereits getan haben, Vertragspartei der in der Präambel dieser Erklärung genannten internationalen Übereinkünfte und Protokolle zu verschiedenen Aspekten des internationalen Terrorismus zu werden.

III

9. Die Vereinten Nationen, die zuständigen Sonderorganisationen und zwischenstaatlichen Organisationen sowie die anderen in Betracht kommenden Organe müssen alles tun, um Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung terroristischer Handlungen zu fördern und ihre eigene Rolle auf diesem Gebiet zu verstärken.
10. Der Generalsekretär soll bei der Umsetzung dieser Erklärung behilflich sein, indem er im Rahmen der vorhandenen Mittel die folgenden praktischen Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit ergreift:
- a) Sammlung von Daten über den Stand und die Umsetzung der bestehenden multilateralen, regionalen und bilateralen Übereinkünfte im Zusammenhang mit dem internationalen Terrorismus, einschließlich Informationen über auf den internationalen Terrorismus zurückzuführende Vorfälle und über Strafverfolgungen und die verhängten Strafurteile, auf der Grundlage der von den Verwahrern dieser Übereinkünfte sowie von den Mitgliedstaaten eingehenden Informationen;

- b) Erstellung eines Kompendiums einzelstaatlicher Gesetze und sonstiger Vorschriften betreffend die Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten eingehenden Informationen;
- c) analytische Überprüfung der bestehenden Völkerrechtsinstrumente im Zusammenhang mit dem internationalen Terrorismus, um den Staaten dabei behilflich zu sein, in diesen Rechtsinstrumenten nicht erfaßte Aspekte dieser Frage, die aufgegriffen werden könnten, aufzuzeigen, damit der rechtliche Rahmen von dem internationalen Terrorismus geltenden Übereinkünften noch umfassender gestaltet werden kann;
- d) Überprüfung der im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen vorhandenen Möglichkeiten, Staaten bei der Veranstaltung von Seminaren und Ausbildungslehrgängen über die Bekämpfung von Verbrechen im Zusammenhang mit dem internationalen Terrorismus behilflich zu sein.

IV

11. Alle Staaten werden nachdrücklich aufgefordert, die Bestimmungen dieser Erklärung in allen ihren Aspekten nach Treu und Glauben wirksam zu fördern und umzusetzen.

12. Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die Anstrengungen zur endgültigen Beseitigung aller terroristischen Handlungen weiterverfolgt werden müssen, indem die internationale Zusammenarbeit verstärkt und die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts und dessen Kodifizierung sichergestellt und die Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und den zuständigen Sonderorganisationen, Organisationen und Organen verbessert und ihre Effizienz erhöht wird.

Berg-Karabach

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 26. April 1995 (UN-Dok. S/PRST/1995/21)

Auf der 3525. Sitzung des Sicherheitsrats am 26. April 1995 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in bezug auf Berg-Karabach« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat die von den Ko-Vorsitzenden der Minsker Konferenz der OSZE über Berg-Karabach gemäß Ziffer 8 seiner Resolution 884(1993) vorgelegten Berichte (S/1995/249 und S/1995/321) geprüft. Er gibt seiner Genugtuung darüber Ausdruck, daß die durch Vermittlung der Russischen Föderation in Zusammenarbeit mit der Minsker Gruppe der OSZE am 12. Mai 1994 vereinbarte Waffenruhe in der Region seit nunmehr fast einem Jahr Bestand hat.

Gleichzeitig bekundet der Rat erneut seine bereits zuvor geäußerte Besorgnis über den Konflikt in der Region Berg-Karabach der Aserbaidschanischen Republik und in ihrer Umgebung und über die Spannungen zwischen der Republik Armenien und der Aserbaidschanischen Republik. Im besonderen gibt er seiner Besorgnis über die jüngsten gewalttätigen Zwischenfälle Ausdruck und betont, daß es geboten ist, wie am 6. Februar 1995 vereinbart, den Mechanismus direkter Kontakte für die Regelung von Zwischenfällen in An-

spruch zu nehmen. Er fordert die Konfliktparteien mit allem Nachdruck auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um derartige Zwischenfälle in Zukunft zu verhindern.

Der Rat bekräftigt alle seine einschlägigen Resolutionen, unter anderem über die Grundsätze der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten der Region. Er bekräftigt außerdem die Unverletzlichkeit der internationalen Grenzen und die Unzulässigkeit der Anwendung von Gewalt zum Gebietserwerb.

Der Rat gibt erneut seiner vollen Unterstützung für die Anstrengungen Ausdruck, welche die Ko-Vorsitzenden der Minsker Konferenz unternehmen, um dabei behilflich zu sein, daß rasch Verhandlungen über den Abschluß einer politischen Vereinbarung über die Einstellung des bewaffneten Konflikts geführt werden, deren Umsetzung die wichtigsten Folgen des Konflikts für alle Parteien beseitigen wird, unter anderem durch die Sicherstellung des Abzugs der Truppen, und die Einberufung der Minsker Konferenz ermöglichen wird.

Der Rat betont, daß die Konfliktparteien selbst die Hauptverantwortung für die Herbeiführung einer friedlichen Regelung tragen. Er unterstreicht die Dringlichkeit des Abschlusses einer politischen Vereinbarung über die Einstellung des bewaffneten Konflikts auf der Grundlage der einschlägigen Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der OSZE. Er fordert diese Parteien mit allem Nachdruck auf, ohne Vorbedingungen oder prozedurale Hindernisse konstruktive Verhandlungen zu führen und alle Handlungen zu unterlassen, die den Friedensprozeß untergraben könnten. Er betont, daß die Erzielung einer solchen Vereinbarung eine Voraussetzung für die Dislozierung einer multinationalen Friedenssicherungstruppe der OSZE ist.

Der Rat begrüßt den auf dem Budapester Gipfeltreffen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) am 6. Dezember 1994 gefaßten Beschluß über die »Verstärkung der Maßnahmen der KSZE im Zusammenhang mit dem Konflikt von Berg-Karabach« (S/1995/249, Anhang). Er bekräftigt seine Bereitschaft, auch weiterhin politische Unterstützung zu gewähren, unter anderem durch die Verabschiedung einer geeigneten Resolution über die mögliche Dislozierung einer multinationalen Friedenssicherungstruppe der OSZE, sobald die Parteien eine Vereinbarung über die Einstellung des bewaffneten Konflikts erzielt haben. Die Vereinten Nationen sind außerdem bereit, technische Beratung und Sachkompetenz zur Verfügung zu stellen.

Der Rat unterstreicht die Dringlichkeit der Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen durch die Parteien, wie innerhalb der Minsker Gruppe am 15. April 1994 vereinbart, insbesondere im humanitären Bereich, einschließlich der Freilassung aller Kriegsgefangenen und zivilen Inhaftierten vor dem ersten Jahrestag der Waffenruhe. Er fordert die Parteien auf, zu verhüten, daß der von dem bewaffneten Konflikt betroffenen Zivilbevölkerung Leid zugefügt wird.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, den amtierenden Vorsitzenden der OSZE und die Ko-Vorsitzenden der Minsker Konferenz der OSZE erneut, dem Rat auch weiterhin über die im Rahmen des Minsker Prozesses erzielten Fortschritte und über die Situation am Boden Bericht zu erstatten, insbesondere über die Durchführung seiner einschlägigen Resolutionen und über die derzeitige und künftige diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen der OSZE und den Vereinten Nationen.

Der Rat wird mit dieser Angelegenheit befaßt bleiben.

Ehemaliges Jugoslawien

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Teilweise Aussetzung der wirtschaftlichen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). – Resolution 1003(1995) vom 5. Juli 1995

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 943(1994) vom 23. September 1994, 970(1995) vom 12. Januar 1995 und 988(1995) vom 21. April 1995,
 - mit der Aufforderung an alle Staaten und anderen Beteiligten, die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit und die internationalen Grenzen aller Staaten der Region zu achten,
 - Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, welche die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) ergriffen hat, um die wirksame Schließung der internationalen Grenze zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und der Republik Bosnien und Herzegowina für alle Güter mit Ausnahme von Nahrungsmitteln, medizinischen Hilfsgütern und Kleidung zur Deckung unabwiesbarer humanitärer Bedürfnisse aufrechtzuerhalten, insbesondere von den in der Anlage zu dem Schreiben des Generalsekretärs vom 25. Juni 1995 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1995/510) im einzelnen aufgeführten Maßnahmen, und mit Genugtuung feststellend, daß die Mission der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien und die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) weiter gut zusammenarbeiten,
 - erneut erklärend, wie wichtig es ist, daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) weitere Anstrengungen unternehmen, um die Wirksamkeit der Schließung der internationalen Grenze zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und der Republik Bosnien und Herzegowina für alle Güter mit Ausnahme von Nahrungsmitteln, medizinischen Hilfsgütern und Kleidung zur Deckung unabwiesbarer humanitärer Bedürfnisse zu erhöhen,
 - unter Hervorhebung der besonderen Bedeutung, die er der Notwendigkeit beimißt, daß den Kräften der bosnischen Serben keine militärische Hilfe in Form von Finanzierung, Ausrüstung, Koordinierung der Flugabwehr oder Rekrutierung von Soldaten gewährt wird,
 - mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Arbeit der Ko-Vorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien und der Mission der Konferenz in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und unterstreichend, wie wichtig es ist, daß die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit die Mission der Konferenz ihren Aufgaben besser nachkommen kann,
 - mit Befriedigung feststellend, daß der Ausschuß nach Resolution 724(1991) vom 15. Dezember 1991 vereinfachte Verfahren zur Beschleunigung seiner Prüfung von Anträgen betreffend legitime humanitäre Hilfslieferungen sowie eine Reihe von Maßnahmen ergriffen hat, die legitime Durchlieferungen auf der Donau erleichtern sollen,
 - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. beschließt, die in Ziffer 1 der Resolution

943(1994) vorgesehenen Beschränkungen und anderen Maßnahmen bis zum 18. September 1995 auszusetzen;

2. beschließt außerdem, daß die in den Ziffern 13, 14 und 15 der Resolution 988 (1995) genannten Regelungen weiter Anwendung finden;
3. wiederholt seine Aufforderung an die Staaten des ehemaligen Jugoslawien zur möglichst baldigen gegenseitigen Anerkennung innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen, wobei die gegenseitige Anerkennung der Republik Bosnien und Herzegowina und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) ein wichtiger erster Schritt ist, und legt den Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) eindringlich nahe, diesen Schritt zu tun;
4. bekräftigt seinen Beschluß, die Situation auch weiterhin genau zu verfolgen und im Lichte der weiteren Entwicklung der Situation weitere Schritte in bezug auf die Maßnahmen zu erwägen, die auf die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) anwendbar sind;
5. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +14; -0; =1: Rußland.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Status der Sicherheitszone von Srebrenica und Sicherheit des Personals der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) im ehemaligen Jugoslawien. – Resolution 1004(1995) vom 12. Juli 1995

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen,
- in Bekräftigung seines Eintretens für die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit der Republik Bosnien und Herzegowina,
- zutiefst besorgt über die Verschlechterung der Situation in der Sicherheitszone von Srebrenica (Republik Bosnien und Herzegowina) und deren Umgebung sowie über die Not der dortigen Zivilbevölkerung,
- sowie zutiefst besorgt über die sehr ernste Situation, der sich das Personal der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) und eine große Zahl von Vertriebenen innerhalb der Sicherheitszone in Potočari gegenübersehen, insbesondere den Mangel an grundlegenden Nahrungsmitteln und ärztlicher Versorgung,
- unter Würdigung des in der Sicherheitszone von Srebrenica dislozierten Personals der UNPROFOR,
- unter Verurteilung der Offensive der Streitkräfte der bosnischen Serben gegen die Sicherheitszone von Srebrenica und insbesondere der Festhaltung von UNPROFOR-Personal durch die Streitkräfte der bosnischen Serben,
- sowie unter Verurteilung aller Angriffe auf Personal der UNPROFOR,
- unter Hinweis auf die von der Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina und der Partei der bosnischen Serben geschlossene Vereinbarung vom 18. April 1993 über die Entmilitarisierung Srebrenicas (S/25700, Anhang) sowie mit Bedauern darüber, daß diese Vereinbarung von keiner der beiden Parteien vollinhaltlich durchgeführt worden ist,
- unter Betonung der Wichtigkeit erneuter Anstrengungen zur Herbeiführung einer friedlichen Gesamtregelung sowie der Unannehm-

barkeit jeglichen Versuchs, den Konflikt in der Republik Bosnien und Herzegowina mit militärischen Mitteln zu lösen,

- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
- 1. verlangt, daß die Streitkräfte der bosnischen Serben ihre Offensive einstellen und sich sofort aus der Sicherheitszone von Srebrenica zurückziehen;
- 2. verlangt außerdem, daß die Parteien den Status der Sicherheitszone von Srebrenica im Einklang mit der Vereinbarung vom 18. April 1993 voll achten;
- 3. verlangt ferner, daß die Parteien die Sicherheit des Personals der UNPROFOR voll achten und seine volle Bewegungsfreiheit, einschließlich seiner Versorgung, sicherstellen;
- 4. verlangt, daß die Streitkräfte der bosnischen Serben das gesamte festgehaltene Personal der UNPROFOR sofort und bedingungslos unversehrt freilassen;
- 5. verlangt, daß alle Parteien dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und den anderen internationalen humanitären Organisationen ungehinderten Zugang zu der Sicherheitszone von Srebrenica gewähren, damit das Leid der Zivilbevölkerung gelindert werden kann, und daß sie insbesondere bei der Wiederherstellung der öffentlichen Versorgung kooperieren;
- 6. ersucht den Generalsekretär, alle ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen einzusetzen, um den durch die Vereinbarung vom 18. April 1993 festgelegten Status der Sicherheitszone von Srebrenica im Einklang mit dem Mandat der UNPROFOR wiederherzustellen, und fordert die Parteien auf, zu diesem Zweck zusammenzuarbeiten;
- 7. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 14. Juli 1995 (UN-Dok. S/PRST/1995/32)

Auf der 3554. Sitzung des Sicherheitsrats am 14. Juli 1995 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verweist auf seine Resolution 1004(1995). Der Rat ist zutiefst besorgt über die fortdauernde zwangsweise Umsiedlung von Zehntausenden von Zivilpersonen aus der Sicherheitszone von Srebrenica in die Region von Tuzla durch die Partei der bosnischen Serben. Diese zwangsweise Umsiedlung ist eine eindeutige Verletzung der Menschenrechte der Zivilbevölkerung. Der Rat ist besonders besorgt über Berichte von schweren Mißhandlungen und von der Tötung unschuldiger Zivilpersonen. Er ist gleichermaßen besorgt über Berichte, wonach bis zu 4000 Männer und Jungen von der Partei der bosnischen Serben gewaltsam aus der Sicherheitszone von Srebrenica verbracht wurden. Er verlangt, daß die Partei der bosnischen Serben sie in Übereinstimmung mit den international anerkannten Verhaltensnormen und dem Völkerrecht sofort freiläßt, die Rechte der Zivilbevölkerung der Sicherheitszone von Srebrenica und der sonstigen nach dem humanitären Völkerrecht geschützten Personen voll achtet und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz Zugang gewährt.

Der Sicherheitsrat verurteilt abermals die nicht hinnehmbare Praxis der »ethnischen Säuberung« und erklärt erneut, daß diejenigen, die derartige Handlungen begangen oder ihre Begehung angeordnet haben, dafür individuell verantwortlich gemacht werden.

Der Sicherheitsrat verlangt, daß die Partei der bosnischen Serben den internationalen humanitären Organisationen sofort ungehinderten Zugang zur Zivilbevölkerung der Sicherheitszone von Srebrenica gewährt und bei jedem von diesen Organisationen festgelegten Verfahren zur Ermittlung dessen, welche Zivilpersonen die Zone von Srebrenica verlassen wollen, kooperiert. Er verlangt ferner, daß die Partei der bosnischen Serben die Rechte derjenigen Zivilpersonen, die in der Sicherheitszone verbleiben wollen, voll achtet und bei den Bemühungen kooperiert, sicherzustellen, daß diejenigen Zivilpersonen, welche die Zone verlassen wollen, dies mit ihrer Familie in einer geordneten und sicheren Art und Weise in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht tun können.

Der Sicherheitsrat verlangt, daß beide Seiten ungehinderte Bewegungsfreiheit für die humanitären Hilfsmaßnahmen gewähren und bei den Bemühungen der internationalen Organisationen und Organe und der betroffenen Regierungen zur Bereitstellung von Nahrungsmitteln, Medikamenten, Einrichtungen und Unterkünften für die Vertriebenen kooperieren.

Der Sicherheitsrat wiederholt seine Forderung, daß die Streitkräfte der bosnischen Serben das gesamte festgehaltene Personal der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) sofort und bedingungslos unversehrt freilassen und daß die Parteien die Sicherheit des gesamten UNPROFOR-Personals voll achten und seine volle Bewegungsfreiheit gewährleisten.

Der Sicherheitsrat würdigt das gesamte Personal der UNPROFOR sowie des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, insbesondere das in der Zone von Srebrenica dislozierte Personal. Er stellt fest, daß die Präsenz und die Tapferkeit der Soldaten zweifellos das Leben vieler Zivilpersonen in der Zone von Srebrenica gerettet haben.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 20. Juli 1995 (UN-Dok. S/PRST/1995/33)

Auf der 3556. Sitzung des Sicherheitsrats am 20. Juli 1995 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verweist auf seine früheren Resolutionen und bringt seine tiefe Besorgnis über die Lage in der Sicherheitszone von Žepa und deren Umgebung zum Ausdruck. Er verurteilt die von den Streitkräften der bosnischen Serben gegen diese Sicherheitszone geführte Offensive auf das entschiedenste. Der Sicherheitsrat ist außerdem insbesondere besorgt über die Not der dortigen Zivilbevölkerung.

Der Sicherheitsrat mißt der Sicherheit und dem Wohlergehen der Zivilbevölkerung in Žepa größte Bedeutung bei. Er verlangt, daß die Streitkräfte der bosnischen Serben alle weiteren Maßnahmen unterlassen, die die Sicherheit der Bevölkerung gefährden, und daß sie die Rechte der Zivilbevölkerung und der anderen nach dem humanitären Völkerrecht geschützten Personen uneingeschränkt

achten. Der Rat bekräftigt seine Verurteilung aller Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und erklärt erneut gegenüber allen Beteiligten, daß diejenigen, die derartige Handlungen begangen oder ihre Begehung angeordnet haben, dafür individuell verantwortlich gemacht werden. Er erinnert die militärischen und politischen Führer der Partei der bosnischen Serben daran, daß sich diese Verantwortlichkeit auf alle solche Handlungen erstreckt, die von ihrer Befehlsgewalt unterstehenden Truppen begangen werden.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, welche Wichtigkeit er der vollsten Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und anderen internationalen humanitären Organisationen beimißt, und verlangt, daß ihnen ungehinderte Bewegungsfreiheit und Zugang zu dem Gebiet gewährt werden. Er verlangt ferner, daß die Behörden der bosnischen Serben bei allen Bemühungen kooperieren, die insbesondere auch seitens der UNPROFOR mit dem Ziel unternommen werden, die Sicherheit der Zivilbevölkerung und namentlich der Schutzbedürftigsten darunter zu gewährleisten, insbesondere auch bei ihrer Evakuierung, wie vom Außenminister der Republik Bosnien und Herzegowina in seinem Schreiben vom 17. Juli 1995 (S/1995/582, Anhang) erbeten.

Der Sicherheitsrat verurteilt mit allem Nachdruck die jüngsten gegen Personal der UNPROFOR gerichteten Akte der Gewalt und Einschüchterung. Er verlangt, daß beide Parteien die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der UNPROFOR jederzeit gewährleisten.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 25. Juli 1995 (UN-Dok. S/PRST/1995/34)

Auf der 3557. Sitzung des Sicherheitsrats am 25. Juli 1995 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt über die Situation in und um die Sicherheitszone von Žepa in der Republik Bosnien und Herzegowina. Der Rat verweist auf das Schreiben des Präsidenten der Republik Bosnien und Herzegowina vom 25. Juli 1995 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1995/611).

Der Sicherheitsrat bekräftigt seine früheren einschlägigen Resolutionen und seine Erklärung vom 20. Juli 1995 (S/PRST/1995/33). Er verurteilt die gegen die Sicherheitszone gerichtete Offensive der bosnischen Serben erneut auf das schärfste und verlangt, daß die bosnischen Serben den in der genannten Erklärung und in seinen früheren Resolutionen enthaltenen Forderungen uneingeschränkt Folge leisten. Der Rat verlangt ferner, daß sich die Streitkräfte der bosnischen Serben aus den Sicherheitszonen von Srebrenica und Žepa zurückziehen.

Der Sicherheitsrat ist nach wie vor besonders über die Not der Zivilbevölkerung und der anderen nach dem humanitären Völkerrecht geschützten Personen in dem Gebiet von Žepa besorgt. Er begrüßt und unterstützt die Bemühungen, die von der UNPROFOR und den internationalen humanitären Organisationen auf Ersuchen des Präsidenten der Republik Bosnien und Herzegowina mit dem Ziel unternommen werden, die sichere Evakuierung jener Zivilpersonen zu gewährleisten, die das Gebiet

verlassen wollen, und betont, welche Bedeutung er dem Erfolg dieser Bemühungen beimißt. Er ersucht den Generalsekretär, alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel zu diesem Zweck einzusetzen, und ruft die Parteien auf, zu kooperieren.

Der Sicherheitsrat verlangt, daß der UNPROFOR und den internationalen humanitären Organisationen sofortiger und ungehinderter Zugang zu der Bevölkerung des Gebiets gewährt wird, und insbesondere, daß die Partei der bosnischen Serben den Vertretern des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) Zugang zu allen Zivilpersonen gewährt, die in dem Gebiet verbleiben wollen, und dem IKRK erlaubt, alle gegen ihren Willen festgehaltenen Personen zu registrieren und sie sofort zu besuchen.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 3. August 1995 (UN-Dok. S/PRST/1995/37)

Auf der 3560. Sitzung des Sicherheitsrats am 3. August 1995 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Kroatien« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt über die Verschlechterung der Situation in der Republik Kroatien und in deren Umgebung.

Der Sicherheitsrat unterstützt voll die Bemühungen, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs und der Ko-Vorsitzende des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien unternehmen, um die Situation im Einklang mit den früheren Resolutionen des Rates zu entschärfen.

Der Sicherheitsrat betont, daß es keine militärische Lösung des Konflikts in Kroatien geben kann, und begrüßt die heute in Genf abgehaltenen Gespräche zwischen den Parteien. Er fordert beide Parteien auf, sich voll zu verpflichten, diesen Prozeß voranzutreiben und den von dem Ko-Vorsitzenden ausgearbeiteten Vereinbarungsentwurf als Grundlage für die Fortsetzung dieser Gespräche anzunehmen.

Der Sicherheitsrat verlangt, daß die Parteien alle Kampfhandlungen einstellen und größte Zurückhaltung üben.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 4. August 1995 (UN-Dok. S/PRST/1995/38)

Auf der 3561. Sitzung des Sicherheitsrats am 4. August 1995 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Kroatien« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt über die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten in der Republik Kroatien und in deren Umgebung. Der Rat verweist auf die Erklärung seines Präsidenten vom 3. August 1995. Er mißbilligt entschieden den Entschluß der kroatischen Regierung, eine großangelegte militärische Offensive einzuleiten und somit eine unannehmbare Eskalation des Konflikts herbeizuführen, mit dem Risiko weiterer Folgeangriffe seitens irgendeiner Partei, und verlangt, daß alle Kampfhandlungen sofort eingestellt und alle Ratsresolutionen, einschließlich Resolution 994 (1995), uneingeschränkt befolgt werden.

Der Sicherheitsrat verurteilt jeden Artillerie-

schuß von zivilen Zielen. Er verlangt, daß keine militärischen Aktionen gegen die Zivilbevölkerung durchgeführt werden und daß deren Menschenrechte vollinhaltlich geachtet werden. Er erinnert die Parteien an ihre Verantwortlichkeiten nach dem humanitären Völkerrecht und wiederholt, daß alle, die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen, dafür individuell verantwortlich gemacht werden. Der Rat fordert die Parteien auf, mit der UNCRO, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um den Zugang zu der örtlichen Zivilbevölkerung beziehungsweise deren Schutz zu gewährleisten.

Der Sicherheitsrat verurteilt entschieden die Angriffe der kroatischen Regierungstreitkräfte auf das Personal der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen, die zu Verlusten, so auch zu dem Tod eines Mitglieds der Friedenstruppen, geführt haben. Er verlangt, daß diese Angriffe sofort eingestellt werden und das gesamte festgehaltene Personal freigelassen wird. Außerdem erinnert er die Parteien und insbesondere die kroatische Regierung daran, daß sie verpflichtet sind, das Personal der Vereinten Nationen zu achten, seine Sicherheit und Bewegungsfreiheit jederzeit zu gewährleisten und es der UNCRO zu ermöglichen, ihr Mandat im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu erfüllen. Der Rat spricht der Regierung Dänemarks und den Angehörigen des ums Leben gekommenen Mitglieds der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen seine Anteilnahme aus.

Der Sicherheitsrat bedauert zutiefst den Abbruch der am 3. August 1995 in Genf aufgenommenen Gespräche. Er fordert die kroatische Regierung auf, an den Verhandlungstisch zurückzukehren. Er erklärt erneut, daß es keine militärische Lösung des Konflikts in Kroatien geben kann. Er fordert erneut ein uneingeschränktes Bekenntnis zu der Suche nach einer Verhandlungslösung und zu der Wiederaufnahme der Gespräche auf der Grundlage des von dem Ko-Vorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien ausgearbeiteten Entwurfs eines Übereinkommens.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben und jede weitere erforderliche Maßnahme prüfen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Offensive der kroatischen Streitkräfte gegen serbisch kontrollierte Gebiete in Kroatien. – Resolution 1009(1995) vom 10. August 1995

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen zu den Konflikten im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien und insbesondere die Resolutionen 981(1995) vom 31. März 1995, 990(1995) vom 28. April 1995 und 994(1995) vom 17. Mai 1995,
- in Bekräftigung der Erklärungen seines Präsidenten vom 3. und 4. August 1995 (S/PRST/1995/37 und S/PRST/1995/38) sowie zutiefst besorgt darüber, daß die Regierung der Republik Kroatien den darin enthaltenen Forderungen noch nicht voll entsprochen hat,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 3. August 1995 (S/1995/650) und seines Schreibens vom 7. August 1995 (S/1995/666),
- mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den im Bericht des Generalsekretärs vom 3. August

1995 enthaltenen Meldungen über Verstöße gegen die Resolution 713(1991) vom 25. September 1991,

- mit großem Bedauern über den Abbruch der am 3. August 1995 in Genf aufgenommenen Gespräche,
 - in Bekräftigung seines Eintretens für die Suche nach einer Gesamtverhandlungsregelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, welche die Souveränität und territoriale Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen gewährleistet, und unter Betonung der Bedeutung, die er der gegenseitigen Anerkennung dieser Staaten beimißt, und in diesem Zusammenhang unter Begrüßung aller internationalen Bemühungen, eine Verhandlungslösung des Konflikts in der Republik Kroatien zu erleichtern,
 - entschieden mißbilligend, daß die Regierung der Republik Kroatien am 4. August 1995 eine großangelegte militärische Offensive eingeleitet und somit eine unannehmbare Eskalation des Konflikts herbeigeführt hat, mit dem Risiko weiterer Folgeangriffe seitens irgendeiner Partei,
 - unter Verurteilung des Artilleriebeschusses von zivilen Zielen,
 - zutiefst besorgt über die ernste Lage der infolge des Konflikts von ihren Heimstätten Vertriebenen und über die gemeldeten Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,
 - unter Betonung der Notwendigkeit, die Rechte der örtlichen serbischen Bevölkerung zu schützen,
 - unter schärfster Verurteilung der gegen Personal der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen gerichteten nicht hinnehmbaren Handlungen der kroatischen Regierungstreitkräfte, namentlich derjenigen, die zum Tod eines dänischen Mitglieds und zweier tschechischer Mitglieder dieser Truppen geführt haben, und den betroffenen Regierungen seine Anteilnahme bekundend,
 - Kenntnis nehmend von der am 6. August 1995 unterzeichneten Vereinbarung zwischen der Republik Kroatien und den Friedenstruppen der Vereinten Nationen (S/1995/666, Anhang III) und unter Betonung der Notwendigkeit einer strengen Einhaltung dieser Vereinbarung durch die Regierung der Republik Kroatien,
 - in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien zu gewährleisten, und zu diesem Zweck tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. verlangt, daß die Regierung der Republik Kroatien unverzüglich alle Kampfhandlungen einstellt und daß alle Ratsresolutionen, einschließlich Resolution 994(1995), uneingeschränkt befolgt werden;
 2. verlangt ferner, daß die Regierung der Republik Kroatien in Übereinstimmung mit den international anerkannten Normen und in Übereinstimmung mit der am 6. August 1995 unterzeichneten Vereinbarung zwischen der Republik Kroatien und den Friedenstruppen der Vereinten Nationen a) die Rechte der örtlichen serbischen Bevölkerung voll achtet, einschließlich ihres Rechts, in Sicherheit an Ort und Stelle zu verbleiben, sich wegzubewegen oder zurückzukehren, b) den internationalen humanitären Organisationen den Zugang zu dieser Bevölkerung gewährt, und c) Bedingungen schafft, die der Rückkehr derjenigen Per-

sonen, die ihre Heimstätten verlassen haben, förderlich sind;

3. erinnert die Regierung der Republik Kroatien daran, daß es ihr obliegt, den Vertretern des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz Zugang zu den von den kroatischen Regierungstreitkräften festgehaltenen Mitgliedern der örtlichen serbischen Streitkräfte zu gewährleisten;
4. wiederholt, daß alle, die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen, dafür individuell verantwortlich gemacht werden;
5. ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und anderen zuständigen internationalen humanitären Institutionen die humanitäre Lage der örtlichen serbischen Bevölkerung zu bewerten, einschließlich des Problems der Flüchtlinge und Vertriebenen, und darüber so bald wie möglich Bericht zu erstatten;
6. verlangt, daß die Regierung der Republik Kroatien die Rechtsstellung des Personals der Vereinten Nationen voll achtet, jegliche Angriffe auf dieses Personal unterläßt, diejenigen, die für solche Angriffe verantwortlich sind, vor Gericht bringt und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen jederzeit gewährleistet, und ersucht den Generalsekretär, den Rat über die in dieser Hinsicht unternommenen Schritte und die diesbezüglich gefaßten Beschlüsse auf dem laufenden zu halten;
7. fordert die Parteien und anderen Beteiligten nachdrücklich auf, im Sektor Ost und in dessen Umgebung größte Zurückhaltung zu üben, und ersucht den Generalsekretär, die Situation dort weiter zu verfolgen;
8. erinnert alle Parteien daran, daß sie gehalten sind, die Resolution 816(1993) vom 31. März 1993 uneingeschränkt zu befolgen;
9. wiederholt seine Forderung nach einer Verhandlungsregelung, die die Rechte aller Bevölkerungsgruppen garantiert, und fordert die Regierung der Republik Kroatien nachdrücklich auf, die Gespräche unter der Schirmherrschaft der Ko-Vorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien wiederaufzunehmen;
10. ersucht den Generalsekretär, dem Rat binnen drei Wochen nach Verabschiedung dieser Resolution über die Durchführung dieser Resolution und die Auswirkungen der Situation auf die UNCRO Bericht zu erstatten, und bekundet seine Bereitschaft, seine Empfehlungen im Zusammenhang mit der UNCRO umgehend zu prüfen;
11. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben und weitere Maßnahmen zu prüfen, mit dem Ziel, die Befolgung dieser Resolution zu erreichen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Status der Sicherheitszonen von Srebrenica und Žepa. – Resolution 1010(1995) vom 10. August 1995

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen und in Bekräftigung seiner Resolution 1004(1995) vom 12. Juli 1995,
- sowie in Bekräftigung der Erklärungen seines

Präsidenten vom 20. und 25. Juli 1995 (S/PRST/1995/33 und S/PRST/1995/34) und zutiefst besorgt darüber, daß die Partei der bosnischen Serben den darin enthaltenen Forderungen nicht voll entsprechen hat,

- von neuem erklärend, daß die Verletzung der Sicherheitszonen von Srebrenica und Žepa durch die Streitkräfte der bosnischen Serben unannehmbar ist,
 - in Bekräftigung seines Eintretens für die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und Unabhängigkeit der Republik Bosnien und Herzegowina,
 - in Bekräftigung seines Eintretens für die Suche nach einer Gesamtverhandlungsregelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, welche die Souveränität und territoriale Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen gewährleistet, und unter Betonung der Bedeutung, die er der gegenseitigen Anerkennung dieser Staaten beimißt,
 - zutiefst besorgt über Berichte über gravierende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Srebrenica und dessen Umgebung sowie über die Tatsache, daß über das Schicksal von vielen der ehemaligen Einwohner Srebrenicas nichts bekannt ist,
 - sowie in Sorge über die Not der Zivilbevölkerung und anderer aus dem Gebiet von Žepa stammender, nach dem humanitären Völkerrecht geschützter Personen,
 - mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Bemühungen, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) unternimmt, um Zugang zu Vertriebenen zu erhalten, und unter Verurteilung der Nichteinhaltung der gegenüber dem IKRK im Hinblick auf diesen Zugang eingegangenen Verpflichtungen durch die Partei der bosnischen Serben,
1. verlangt, daß die Partei der bosnischen Serben Vertretern des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, des IKRK und anderer internationaler Organisationen sofortigen Zugang zu den aus Srebrenica und Žepa vertriebenen Personen gewährt, die sich unter der Kontrolle der bosnischen Serben in Gebieten der Republik Bosnien und Herzegowina befinden, und daß die Partei der bosnischen Serben Vertretern des IKRK gestattet, alle gegen ihren Willen festgehaltenen Personen zu besuchen und zu registrieren, insbesondere auch Mitglieder der Streitkräfte der Republik Bosnien und Herzegowina;
 2. verlangt außerdem, daß die Partei der bosnischen Serben die Rechte aller dieser Personen in jeder Weise achtet und ihre Sicherheit gewährleistet, und fordert nachdrücklich die Freilassung aller festgehaltenen Personen;
 3. erklärt erneut, daß alle, die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen, für solche Handlungen individuell verantwortlich gemacht werden;
 4. ersucht den Generalsekretär, dem Rat so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 1. September 1995 einen Bericht vorzulegen, der auch alle dem Personal der Vereinten Nationen zur Verfügung stehenden Informationen in bezug auf die Einhaltung dieser Resolution und auf Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht enthält;
 5. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.
- Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Haiti

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ablösung der Multinationalen Truppe in Haiti durch die Mission der Vereinten Nationen in Haiti (UNMIH) sowie Verlängerung des Mandats der UNMIH. – Resolution 975(1995) vom 30. Januar 1995

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf die Bestimmungen seiner Resolutionen 841(1993) vom 16. Juni 1993, 861(1993) vom 27. August 1993, 862(1993) vom 31. August 1993, 867(1993) vom 23. September 1993, 873(1993) vom 13. Oktober 1993, 875(1993) vom 16. Oktober 1993, 905(1994) vom 23. März 1994, 917(1994) vom 6. Mai 1994, 940(1994) vom 31. Juli 1994, 944(1994) vom 29. September 1994, 948(1994) vom 15. Oktober 1994 und 964(1994) vom 29. November 1994,
 - sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen der Vereinbarung von Governors Island (S/26063) und des damit zusammenhängenden Paktes von New York (S/26297),
 - unter Hinweis auf seine Feststellung in Resolution 940(1994), wonach die Situation in Haiti eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellte, welche die aufeinanderfolgende Entsendung der Multinationalen Truppe in Haiti (MNF) und der Mission der Vereinten Nationen in Haiti (UNMIH) erforderlich machte,
 - nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 18. Oktober 1994 (S/1994/1180), 21. November 1994 (S/1994/1322) und 17. Januar 1995 (S/1995/46 und Add. 1) sowie nach Behandlung der Berichte der Multinationalen Truppe vom 26. September 1994 (S/1994/1107, Anhang), 10. Oktober 1994 (S/1994/1148, Anhang), 24. Oktober 1994 (S/1994/1208, Anhang), 7. November 1994 (S/1994/1258, Anhang), 21. November 1994 (S/1994/1321, Anhang), 5. Dezember 1994 (S/1994/1377, Anhang), 19. Dezember 1994 (S/1994/1430, Anhang), 9. Januar 1995 (S/1995/15, Anhang) und 23. Januar 1995 (S/1995/70, Anhang),
 - insbesondere Kenntnis nehmend von der Erklärung des Kommandeurs der Multinationalen Truppe vom 15. Januar 1995 und der ihr beigefügten, auf der Grundlage des Berichts des Kommandeurs der Multinationalen Truppe verfaßten Empfehlung der Teilnehmerstaaten der Multinationalen Truppe (S/1995/55) bezüglich der Schaffung eines sicheren und stabilen Umfelds in Haiti,
 - in Anbetracht der in diesen Berichten und Empfehlungen zum Ausdruck kommenden Erkenntnis, daß in Haiti ein sicheres und stabiles Umfeld geschaffen wurde,
 - Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Haitis bei den Vereinten Nationen vom 27. Januar 1995 (S/1995/90),
 - hervorhebend, daß es sicherzustellen gilt, daß die Truppenstärke der Friedenssicherungseinsätze dem von ihnen zu erfüllenden Auftrag angemessen ist, und feststellend, daß der Generalsekretär die Truppenstärke der UNMIH einer ständigen Überprüfung unterziehen muß,
 - in der Erkenntnis, daß das Volk Haitis letztlich selbst für die nationale Aussöhnung und den Wiederaufbau seines eigenen Landes verantwortlich ist,
1. begrüßt die positiven Entwicklungen in Haiti, namentlich die Ausreise der ehemaligen mi-

litärischen Führungsspitze aus Haiti, die Rückkehr des rechtmäßig gewählten Präsidenten und die Wiederherstellung der rechtmäßigen Behörden, wie in der Vereinbarung von Governors Island vorgesehen und im Einklang mit Resolution 940(1994);

2. lobt die Bemühungen der Teilnehmerstaaten der Multinationalen Truppe, bei der Ermittlung des Bedarfs und bei den Vorbereitungen zur Dislozierung der UNMIH mit den Vereinten Nationen eng zusammenzuarbeiten;
3. dankt allen Mitgliedstaaten, die zu der Multinationalen Truppe beigetragen haben;
4. spricht der Organisation der Amerikanischen Staaten (OAS) seinen Dank aus, dankt der Internationalen Zivilmission (MICIVIH) für ihre Arbeit und ersucht den Generalsekretär, sich in Anbetracht der Sachkenntnis und der Möglichkeiten der OAS mit dem Generalsekretär der OAS in bezug auf andere geeignete Maßnahmen zu beraten, die von beiden Organisationen im Einklang mit dieser Resolution ergriffen werden könnten, und dem Rat über die Ergebnisse dieser Konsultationen Bericht zu erstatten;
5. stellt fest, wie in Resolution 940(1994) gefordert und auf der Grundlage der Empfehlungen der Mitgliedstaaten, die an der Multinationalen Truppe teilnehmen, sowie in Übereinstimmung mit Ziffer 91 des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Januar 1995 (S/1995/46), daß in Haiti nunmehr ein sicheres und stabiles Umfeld besteht, das für die in der genannten Resolution 940(1994) vorgesehene Dislozierung der UNMIH geeignet ist;
6. ermächtigt den Generalsekretär, zur Erfüllung der zweiten, in Ziffer 8 der Resolution 940(1994) angeführten Bedingung für die Beendigung des Auftrags der Multinationalen Truppe und die Übernahme ihrer in der genannten Resolution festgelegten Aufgaben durch die UNMIH Militärkontingente, Zivilpolizei und sonstiges Zivilpersonal in genügendem Umfang zu rekrutieren und zu entsenden, damit die UNMIH das gesamte Spektrum ihrer in Resolution 867(1993) festgelegten und durch die Ziffern 9 und 10 der Resolution 940(1994) abgeänderten und erweiterten Aufgaben wahrnehmen kann;
7. ermächtigt den Generalsekretär ferner, in Zusammenarbeit mit dem Kommandeur der Multinationalen Truppe die erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit die UNMIH diese Aufgaben so bald wie möglich übernehmen kann, wobei die volle Übergabe der Verantwortung von der Multinationalen Truppe an die UNMIH bis 31. März 1995 abgeschlossen sein soll;
8. beschließt, das bestehende Mandat der UNMIH um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Juli 1995, zu verlängern;
9. ermächtigt den Generalsekretär, in Übereinstimmung mit Resolution 940(1994) in Haiti bis zu 6 000 Soldaten und, wie in Ziffer 87 seines Berichts vom 17. Januar 1995 (S/1995/46) empfohlen, bis zu 900 zivile Polizisten zu dislozieren;
10. verweist auf die Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft, bei der wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Entwicklung Haitis Hilfe und Unterstützung zu gewähren, und anerkennt ihre Bedeutung für die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds;
11. ist sich dessen bewußt, daß die Lage in Haiti weiterhin prekär ist, und bittet die Regierung Haitis nachdrücklich, mit Unterstützung der UNMIH und der internationalen Gemeinschaft

unverzüglich eine funktionsfähige nationale Polizei aufzubauen und die Arbeitsweise des Justizsystems zu verbessern;

12. ersucht den Generalsekretär, zusätzlich zu dem in Ziffer 10 der Resolution 867(1993) genehmigten Fonds einen weiteren Fonds einzurichten, durch den freiwillige Beiträge der Mitgliedstaaten zur Unterstützung eines internationalen Polizeiüberwachungsprogramms und des Aufbaus einer geeigneten Polizei in Haiti bereitgestellt werden können;
13. ersucht den Generalsekretär ferner, den Rat frühzeitig über die Modalitäten des Übergangs von der Multinationalen Truppe zur UNMIH zu unterrichten und dem Rat außerdem bis spätestens 15. April 1995 einen Sachstandsbericht über die Dislozierung der UNMIH vorzulegen;
14. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +14; -0; =1: China.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 24. April 1995 (UN-Dok. S/PRST/1995/20)

Auf der 3523. Sitzung des Sicherheitsrats am 24. April 1995 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Haiti-Frage« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt die am 31. März 1995 erfolgte Übergabe der Verantwortlichkeiten von der Multinationalen Truppe (MNF) an die Mission der Vereinten Nationen in Haiti (UNMIH) und teilt die vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 13. April (S/1995/305) zum Ausdruck gebrachte Auffassung, daß diese Übergabe einen Meilenstein in den Gesamtbemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Herbeiführung von Frieden und Stabilität in Haiti darstellt. Der Rat spricht dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten, dem Kommandeur der Multinationalen Truppe und dem sonstigen Personal der Vereinten Nationen und der Multinationalen Truppe, deren Einsatz den Übergang möglich gemacht hat, seine Anerkennung aus.

Der Sicherheitsrat stellt jedoch fest, daß noch viel zu tun bleibt, um die Demokratie in Haiti zu institutionalisieren, und schließt sich der Aufforderung des Generalsekretärs an das Volk von Haiti und seine Führer an, der UNMIH zu helfen, damit sie ihnen helfen kann. Die Präsenz der UNMIH wird der haitianischen Regierung bei der Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds zwar behilflich sein, für die langfristige Stabilität Haitis ist jedoch das Vorhandensein eines funktionierenden und fairen Justizsystems und die baldige Aufstellung einer permanenten und funktionsfähigen Polizei durch die haitianischen Behörden unerlässlich. Der Rat schließt sich der Bitte des Generalsekretärs und der Freunde Haitis an die Mitgliedstaaten an, das internationale Polizeiüberwachungsprogramm und den Aufbau einer geeigneten Polizei durch freiwillige Beiträge zu unterstützen. Die Regierung und das Volk von Haiti tragen die Hauptverantwortung für den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbau Haitis. Der Sicherheitsrat stellt jedoch fest, daß das anhaltende Engagement der internationalen Gemeinschaft für den Frieden und die Stabilität in Haiti auf lange Sicht unabdingbar ist.

Der Sicherheitsrat teilt die Auffassung des Generalsekretärs, daß die Sicherheitsfrage für den gesamten Einsatz der Vereinten Nationen in Haiti von zentraler Bedeutung ist.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, daß die Abhaltung freier, fairer und sicherer Wahlen für die demokratische Zukunft Haitis entscheidend ist. Der Rat hebt die Notwendigkeit eines sicheren Umfelds hervor, namentlich während der Zeit der Parlaments- und Lokalwahlen im Juni und Juli, und unterstreicht die Wichtigkeit einer funktionsfähigen Polizei und eines fest etablierten Justizsystems. Der Rat fordert die Regierung Haitis nachdrücklich auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Erfolg der Wahlen sicherzustellen, insbesondere dahin gehend, daß sich vor den Wahlen möglichst viele Wähler in die Wählerverzeichnisse eintragen lassen, und gemeinsam mit der internationalen Gemeinschaft dafür Sorge zu tragen, daß der Wahlkampf in einem Umfeld stattfindet, das von Einschüchterungsversuchen seitens der Parteien frei ist.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Treffen von Präsident Aristide mit den Führern der politischen Parteien und den Mitgliedern des Vorläufigen Wahlrats und unterstreicht die Wichtigkeit des Dialogs zur Herbeiführung des politischen Konsenses, der notwendig ist, um den Nutzen und die Glaubwürdigkeit des Wahlvorgangs zu erhöhen. Der Rat fordert die Regierung Haitis außerdem auf, mit den Vereinten Nationen und der Organisation der Amerikanischen Staaten (OAS) voll zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, daß die Wahlvorbereitungen und die Wahlen selbst in einem sicheren und stabilen Umfeld stattfinden können. Im Einklang mit den in seiner Resolution 940(1994) genannten Zielen betont der Rat, wie wichtig es ist, daß die Präsidentschaftswahlen planmäßig vor dem für Februar 1996 anberaumten Abzug der UNMIH stattfinden.

Schließlich begrüßt der Sicherheitsrat den Beschluß des Generalsekretärs, die Friedenssicherungsmission der UNMIH mit den von anderen Stellen durchgeführten Entwicklungsaktivitäten in einer Weise zu koordinieren, die mit dem Mandat der UNMIH vereinbar ist, um so der Regierung Haitis bei der Stärkung ihrer Institutionen, insbesondere des Justizsystems, behilflich zu sein. Der Rat hofft, daß diese Koordinierung eine engere Zusammenarbeit aller Beteiligten in Haiti fördern und gleichzeitig die Wirksamkeit der internationalen Unterstützung für den Wiederaufbau der Wirtschaft Haitis erhöhen wird.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Haiti (UNMIH). – Resolution 1007(1995) vom 31. Juli 1995

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf die Bestimmungen seiner Resolutionen 841(1993) vom 16. Juni 1993, 861(1993) vom 27. August 1993, 862(1993) vom 31. August 1993, 867(1993) vom 23. September 1993, 873(1993) vom 13. Oktober 1993, 875(1993) vom 16. Oktober 1993, 905(1994) vom 23. März 1994, 917(1994) vom 6. Mai 1994, 933(1994) vom 30. Juni 1994, 940(1994) vom 31. Juli 1994, 944(1994) vom 29. September 1994, 948(1994) vom 15. Oktober 1994, 964(1994) vom 29. November 1994 und 975(1995) vom 30. Januar 1995,
- unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung 46/7 vom 11. Oktober 1991, 46/138 vom 17. Dezember 1991, 47/20 A und B vom 24. November 1992 beziehungsweise 20. April 1993, 47/143 vom 18. Dezember 1992, 48/27 A und B vom 6. Dezember 1993 beziehungsweise 8. Juli 1994, 48/151 vom

20. Dezember 1993, 49/27 A und B vom 5. Dezember 1994 beziehungsweise 12. Juli 1995 und 49/201 vom 23. Dezember 1994,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 24. Juli 1995 (S/1995/614) über die Tätigkeit der Mission der Vereinten Nationen in Haiti (UNMIH),
 - mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die führende Rolle, die der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Generalsekretär der Organisation der Amerikanischen Staaten nach wie vor bei den Bemühungen spielen, welche die Vereinten Nationen und die Organisation der Amerikanischen Staaten unternehmen, um politischen Fortschritt und Stabilität in Haiti zu fördern,
 - sowie mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die Rolle, welche die UNMIH spielt, indem sie die Regierung Haitis bei ihren Bemühungen unterstützt, ein sicheres und stabiles Umfeld aufrechtzuerhalten, wie in Resolution 940 (1994) gefordert,
 - betonend, welche Bedeutung der Abhaltung von freien und fairen Gemeinde-, Parlaments- und Präsidentschaftswahlen in Haiti als entscheidenden Schritten auf dem Weg zur vollständigen Konsolidierung der Demokratie in Haiti zukommt,
 - mit Genugtuung darüber, daß sich die internationale Gemeinschaft verpflichtet hat, bei der wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Entwicklung Haitis Hilfe und Unterstützung zu gewähren, und in Anerkennung der Bedeutung dieser Hilfe für die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds,
 - mit Lob für alle Anstrengungen, die unternommen werden, um eine voll funktionsfähige, ausreichend große und entsprechend strukturierte nationale Polizei aufzubauen, die für die Konsolidierung der Demokratie und die Neubelebung des haitianischen Justizwesens notwendig ist, und feststellend, daß der Zivilpolizeianteil der UNMIH beim Aufbau einer solchen Polizei eine Schlüsselrolle spielt,
 - unter Hervorhebung der Notwendigkeit, die Fortschritte der UNMIH bei der Erfüllung ihres Mandats weiterzuerfolgen,
1. beglückwünscht die UNMIH zu dem Erfolg der Bemühungen, die sie gemäß Resolution 940(1994) unternimmt, um der Regierung Haitis dabei behilflich zu sein, ein sicheres und stabiles Umfeld aufrechtzuerhalten, das internationale Personal und wichtige Einrichtungen zu schützen, die Voraussetzungen für die Abhaltung von Wahlen zu schaffen und berufsmäßige Sicherheitskräfte auszubilden;
 2. dankt der UNMIH und der Internationalen Zivilmission (MICIVIH) sowie den Staaten, die zu diesen Missionen beitragen, für ihre Hilfe bei der Abhaltung der Gemeinde- und Parlamentswahlen am 25. Juni 1995 und sieht mit Interesse ihrer weiteren Unterstützung Haitis bei den Vorbereitungen für den Abschluß dieser Wahlen und für die darauffolgenden Präsidentschaftswahlen entgegen;
 3. beglückwünscht das Volk von Haiti zu seiner friedlichen Beteiligung an der ersten Runde der Gemeinde- und Parlamentswahlen und fordert die Regierung und die politischen Parteien in Haiti zur Zusammenarbeit auf, damit im Einklang mit der haitianischen Verfassung der geordnete, friedliche, freie und faire Ablauf der letzten Phase der Gemeinde- und Parlamentswahlen und der für Ende dieses Jahres anberaumten Präsidentschaftswahlen gewährleistet ist;

4. verleiht seiner tiefen Besorgnis Ausdruck über die bei der ersten Runde der Gemeinde- und Parlamentswahlen beobachteten Unregelmäßigkeiten und fordert alle Parteien in dem Wahlvorgang nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, daß diese Probleme bei künftigen Wahlgängen behoben werden;
5. begrüßt die Anstrengungen, die Präsident Jean-Bertrand Aristide auch weiterhin unternimmt, um eine nationale Aussöhnung herbeizuführen, und fordert den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Generalsekretär der Organisation der Amerikanischen Staaten auf, den Wahlvorgang in Haiti auch weiterhin in jeder geeigneten Weise zu unterstützen;
6. erklärt erneut, wie wichtig eine voll funktionsfähige, ausreichend große und entsprechend strukturierte nationale Polizei für die Konsolidierung der Demokratie und die Neubelebung des Justizwesens in Haiti ist;
7. stellt fest, daß dem Zivilpolizeianteil der UNMIH beim Aufbau einer solchen Polizei eine Schlüsselrolle zukommt;
8. erinnert an die Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft, bei der wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Entwicklung Haitis Hilfe und Unterstützung zu gewähren, und betont, wie wichtig dies für die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds in Haiti ist;
9. beschließt, im Hinblick auf die Erreichung der in Resolution 940(1994) festgelegten Ziele das Mandat der UNMIH um einen Zeitraum von sieben Monaten zu verlängern, und erwartet, daß der Auftrag der UNMIH bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein und eine neue, verfassungsmäßig gewählte Regierung unter sicheren und geordneten Bedingungen ihre Amtsgeschäfte aufgenommen haben wird;
10. fordert die Staaten und internationalen Institutionen auf, der Regierung und dem Volk Haitis bei der Konsolidierung der auf dem Weg zu Demokratie und Stabilität erzielten Fortschritte auch weiterhin behilflich zu sein;
11. ersucht den Generalsekretär, den Rat über die bei der Erfüllung des Mandats der UNMIH erzielten Fortschritte zu unterrichten, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck außerdem, dem Rat in der Hälfte der Mandatsperiode Bericht zu erstatten;
12. bekundet dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und den Mitgliedern und Bediensteten der UNMIH und der MICIVIH seine Hochachtung für ihren jeweiligen Beitrag zur Unterstützung des Volkes von Haiti bei seinen Bemühungen um eine starke und dauerhafte Demokratie, eine verfassungsmäßige Ordnung, wirtschaftlichen Wohlstand und nationale Aussöhnung;
13. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Internationaler Gerichtshof

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Besetzung eines Sitzes im Internationalen Gerichtshof. – Resolution 979(1995) vom 9. März 1995

Der Sicherheitsrat,

- mit dem Ausdruck der Trauer Kenntnis nehmend vom Tod des Richters Roberto Ago am 24. Februar 1995,
- feststellend, daß damit für die verbleibende

Amtszeit des verstorbenen Richters ein Sitz im Internationalen Gerichtshof frei geworden ist, der nach dem Statut des Gerichtshofs besetzt werden muß,

- in Anbetracht dessen, daß gemäß Artikel 14 des Statuts der Zeitpunkt der Wahl zur Neubesetzung dieses Sitzes vom Sicherheitsrat bestimmt wird,
- > beschließt, daß die Wahl zur Besetzung des freigewordenen Sitzes am 21. Juni 1995 auf einer Sitzung des Sicherheitsrats und einer Sitzung der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung stattfindet.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Besetzung eines Sitzes im Internationalen Gerichtshof. – Resolution 980(1995) vom 22. März 1995

Der Sicherheitsrat,

- mit Bedauern Kenntnis nehmend von dem Rücktritt des Richters Sir Robert Yewdall Jennings mit Wirkung vom 10. Juli 1995,
- ferner zur Kenntnis nehmend, daß damit für die verbleibende Amtszeit von Richter Sir Robert Yewdall Jennings ein Sitz im Internationalen Gerichtshof frei wird, der nach dem Statut des Gerichtshofs besetzt werden muß,
- in Anbetracht dessen, daß gemäß Artikel 14 des Statuts der Zeitpunkt der Wahl zur Neubesetzung dieses Sitzes vom Sicherheitsrat bestimmt wird,
- > beschließt, daß die Wahl zur Besetzung des freigewordenen Sitzes am 12. Juli 1995 auf einer Sitzung des Sicherheitsrats und einer Sitzung der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung stattfindet.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Irak-Kuwait

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ausnahmeregelungen in bezug auf die gegen Irak verhängten wirtschaftlichen Sanktionen. – Resolution 986(1995) vom 14. April 1995

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen,
- besorgt über die ernste Ernährungs- und Gesundheitssituation der irakischen Bevölkerung sowie über die Gefahr einer weiteren Verschlechterung dieser Situation,
- in der Überzeugung, daß vorübergehende Maßnahmen zur Deckung des humanitären Bedarfs des irakischen Volkes ergriffen werden müssen, bis die Erfüllung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, so auch insbesondere der Resolution 687(1991) vom 3. April 1991, durch Irak es dem Rat gestattet, weitere Maßnahmen in bezug auf die in Resolution 661(1990) vom 6. August 1990 genannten Verbote zu ergreifen, im Einklang mit den Bestimmungen der genannten Resolutionen,
- sowie in der Überzeugung, daß die humanitären Hilfsgüter gerecht an alle Teile der irakischen Bevölkerung im ganzen Land verteilt werden müssen,
- in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Iraks,

- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. ermächtigt die Staaten, unbeschadet der Bestimmungen der Ziffern 3 a), 3 b) und 4 der Resolution 661(1990) und der danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, für die in der vorliegenden Resolution dargelegten Zwecke die Einfuhr von Erdöl und Erdölprodukten aus Irak, einschließlich der unmittelbar damit zusammenhängenden finanziellen und sonstigen unabdingbaren Transaktionen, in einem Umfang zu gestatten, der ausreicht, um jeweils über einen Zeitraum von 90 Tagen Erlöse in Höhe eines Gesamtbetrages von nicht mehr als einer Milliarde US-Dollar zu erzielen, vorbehaltlich der folgenden Bedingungen:
 - a) um sicherzustellen, daß jede Transaktion transparent und mit den sonstigen Bestimmungen der vorliegenden Resolution vereinbar ist: Genehmigung eines jeden geplanten Kaufs von irakischem Erdöl und irakischen Erdölprodukten durch den Ausschuß nach Resolution 661(1990) nach Vorlage eines von der Regierung Iraks unterstützten Antrags des betreffenden Staates, der auch Einzelheiten über den Kaufpreis zu einem angemessenen Marktwert, die Exportroute, die Eröffnung eines Akkreditivs, zahlbar auf das vom Generalsekretär für die Zwecke der vorliegenden Resolution einzurichtende Treuhandkonto, und jede andere unmittelbar damit zusammenhängende finanzielle oder sonstige unabdingbare Transaktion enthält;
 - b) direkte Einzahlung des gesamten Betrags eines jeden Kaufs von irakischem Erdöl und irakischen Erdölprodukten durch den Käufer in dem betreffenden Staat auf das vom Generalsekretär für die Zwecke dieser Resolution einzurichtende Treuhandkonto;
2. ermächtigt die Türkei, unbeschadet der Bestimmungen der Ziffern 3 a), 3 b) und 4 der Resolution 661(1990) und der Bestimmungen von Ziffer 1 der vorliegenden Resolution, die Einfuhr von Erdöl und Erdölprodukten aus Irak in einem Umfang zu genehmigen, der ausreicht, um nach Abzug des in Ziffer 8 c) genannten Prozentsatzes für den Entschädigungsfonds die von den in Ziffer 6 genannten unabhängigen Inspektoren als angemessen bestätigten Gebühren für die Beförderung irakischen Erdöls und irakischer Erdölprodukte, deren Ausfuhr nach Ziffer 1 genehmigt wird, durch die Erdölleitung Kirkuk-Yumurtalik in der Türkei zu decken;
3. beschließt, daß die Ziffern 1 und 2 dieser Resolution um 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit nach dem Tag in Kraft treten, an dem der Ratspräsident den Ratsmitgliedern mitgeteilt hat, daß er vom Generalsekretär den in Ziffer 13 erbetenen Bericht erhalten hat, und daß sie für einen Zeitraum von vorerst 180 Tagen in Kraft bleiben, sofern der Rat nicht andere einschlägige Maßnahmen in bezug auf die Bestimmungen der Resolution 661(1990) ergreift;
4. beschließt ferner, 90 Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des anfänglichen Zeitraums von 180 Tagen nach Eingang der in den Ziffern 11 und 12 genannten Berichte eine eingehende Prüfung aller Aspekte der Durchführung dieser Resolution vorzunehmen, und bekundet seine Absicht, vor Ablauf des 180-Tage-Zeitraums die Erneuerung der Bestimmungen dieser Resolution wohlwollend zu prüfen, sofern aus den in den Ziffern 11 und 12 genannten Berichten hervorgeht, daß diese

Bestimmungen zufriedenstellend angewandt werden;

5. beschließt ferner, daß die übrigen Ziffern dieser Resolution ab sofort in Kraft treten;
6. weist den Ausschuß nach Resolution 661(1990) an, den Verkauf von Erdöl und Erdölprodukten, die von Irak über die Erdölleitung Kirkuk-Yumurtalik aus Irak in die Türkei und von der Ölverladestation Mina al-Bakr aus exportiert werden, mit Hilfe der vom Generalsekretär ernannten unabhängigen Inspektoren zu überwachen, die den Ausschuß laufend über die Menge des Erdöls und der Erdölprodukte unterrichten werden, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens von Ziffer 1 dieser Resolution aus Irak ausgeführt werden, und die nachprüfen werden, ob der Kaufpreis des Erdöls und der Erdölprodukte unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktbedingungen angemessen ist und ob für die Zwecke der in dieser Resolution dargelegten Regelungen der größte Teil des Erdöls und der Erdölprodukte über die Erdölleitung Kirkuk-Yumurtalik befördert und der Rest von der Ölverladestation Mina al-Bakr aus exportiert wird;
7. ersucht den Generalsekretär, für die Zwecke dieser Resolution ein Treuhandkonto einzurichten, zu seiner Prüfung unabhängige Wirtschaftsprüfer zu bestellen und die Regierung Iraks voll unterrichtet zu halten;
8. beschließt, daß die Mittel auf dem Treuhandkonto zur Deckung des humanitären Bedarfs der irakischen Bevölkerung und für die nachstehend aufgeführten sonstigen Zwecke zu verwenden sind, und ersucht den Generalsekretär, die auf das Treuhandkonto eingezahlten Mittel zu verwenden für:
 - a) die Finanzierung der Ausfuhr von Medikamenten, medizinischen Versorgungsgütern, Nahrungsmitteln sowie Gütern und Versorgungsgegenständen zur Deckung des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung nach Irak nach Ziffer 20 der Resolution 687(1991) im Einklang mit den Verfahren des Ausschusses nach Resolution 661(1990), vorausgesetzt,
 - i) daß jede Ausfuhr von Gütern auf Antrag der Regierung Iraks erfolgt;
 - ii) daß Irak wirksam ihre gerechte Verteilung garantiert, auf der Grundlage eines dem Generalsekretär vorgelegten und von diesem gebilligten Plans, der auch eine Beschreibung der Güter enthält, die angekauft werden sollen;
 - iii) daß der Generalsekretär eine glaubwürdige Bestätigung erhält, daß die ausgeführten Güter in Irak eingetroffen sind;
 - b) die Ergänzung der durch die Regierung Iraks erfolgenden Verteilung der nach dieser Resolution eingeführten Güter, in Anbetracht der in den drei nachstehend genannten Provinzen herrschenden außergewöhnlichen Umstände, um eine gerechte Verteilung der humanitären Hilfsgüter an alle Teile der irakischen Bevölkerung im ganzen Land sicherzustellen, indem dem im souveränen Hoheitsgebiet Iraks in den drei Nordprovinzen Dihouk, Arbil und Sulaimaniyeh tätigen Interinstitutionellen Programm der Vereinten Nationen für humanitäre Zusammenarbeit in Irak alle 90 Tage zwischen 130 und 150 Millionen US-Dollar zur Verfügung gestellt werden, wobei, wenn während eines 90-Tage-Zeitraums Erdöl oder Erdölprodukte im Wert von weniger als 1 Milliarde US-

- Dollar verkauft werden, der Generalsekretär einen entsprechend niedrigeren Betrag für diese Zwecke bereitstellen kann;
- c) die Überweisung des vom Rat in Ziffer 2 seiner Resolution 705(1991) vom 15. August 1991 festgelegten Prozentsatzes der auf das Treuhandkonto eingezahlten Mittel an den Entschädigungsfonds;
 - d) die Deckung der den Vereinten Nationen entstehenden Kosten für die unabhängigen Inspektoren und Wirtschaftsprüfer und für die mit der Durchführung dieser Resolution verbundenen Aufgaben;
 - e) die Deckung der laufenden Betriebskosten der Sonderkommission, bis zur späteren vollständigen Zahlung der Kosten für die Durchführung der mit Abschnitt C der Resolution 687(1991) genehmigten Aufgaben;
 - f) die Deckung aller angemessenen Ausgaben, mit Ausnahme der in Irak zahlbaren Ausgaben, die nach Feststellung des Ausschusses nach Resolution 661(1990) mit der nach Ziffer 1 genehmigten Ausfuhr von Erdöl und Erdölprodukten durch Irak oder mit der Ausfuhr der nach Ziffer 9 genehmigten Ersatzteile und Ausrüstungsgegenstände nach Irak und mit den dazu unmittelbar erforderlichen Tätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang stehen;
 - g) die Bereitstellung eines Betrages von bis zu 10 Millionen US-Dollar alle 90 Tage aus den auf das Treuhandkonto eingezahlten Mitteln für die nach Ziffer 6 der Resolution 778(1992) vom 2. Oktober 1992 vorgesehenen Zahlungen;
9. ermächtigt die Staaten, unbeschadet der Bestimmungen von Ziffer 3 c) der Resolution 661(1990) folgendes zuzulassen:
- a) die Ausfuhr von Ersatzteilen und Ausrüstungsgegenständen, die für den sicheren Betrieb der Erdölleitung Kirkuk-Yumurtalik in Irak unverzichtbar sind, nach Irak, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Ausschusses nach Resolution 661(1990) zu jedem Ausfuhrvertrag;
 - b) Tätigkeiten, die für die nach Buchstabe a) genehmigten Ausfuhren unmittelbar notwendig sind, einschließlich der damit zusammenhängenden Finanztransaktionen;
10. beschließt, daß die Kosten im Zusammenhang mit den nach Ziffer 9 genehmigten Ausfuhren und Tätigkeiten in Anbetracht der Tatsache, daß sie auf Grund von Ziffer 4 der Resolution 661(1990) und Ziffer 11 der Resolution 778(1991) nicht aus den im Einklang mit den genannten Bestimmungen eingefrorenen Mitteln bestritten werden können, bis zum Beginn der Einzahlung von Mitteln in das für die Zwecke der vorliegenden Resolution eingerichtete Treuhandkonto und in jedem Fall mit vorheriger Genehmigung des Ausschusses nach Resolution 661(1990) ausnahmsweise durch Akkreditive finanziert werden dürfen, die gegen den Erlös künftiger Erdölverkäufe gezogen werden, der auf das Treuhandkonto einzuzahlen ist;
11. ersucht den Generalsekretär, 90 Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des anfänglichen Zeitraums von 180 Tagen auf der Grundlage der vom Personal der Vereinten Nationen in Irak gemachten Beobachtungen sowie auf der Grundlage von Konsultationen mit der Regierung Iraks dem Rat darüber Bericht zu erstatten, ob Irak die gerechte Verteilung der im Einklang mit Ziffer 8 a) finanzier-

ten Medikamente, medizinischen Versorgungsgüter, Nahrungsmittel und Güter und Versorgungsgegenstände zur Deckung des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung sichergestellt hat, und in seine Berichte gegebenenfalls auch Bemerkungen zu der Frage aufzunehmen, ob die Einnahmen zur Deckung des humanitären Bedarfs Iraks ausreichen und inwieweit Irak in der Lage ist, Erdöl und Erdölprodukte in ausreichender Menge auszuführen, um den in Ziffer 1 genannten Betrag zu erzielen;

12. ersucht den Ausschuß nach Resolution 661(1990), in enger Koordinierung mit dem Generalsekretär die zur Durchführung der Regelungen in den Ziffern 1, 2, 6, 8, 9 und 10 der vorliegenden Resolution erforderlichen beschleunigten Verfahren auszuarbeiten und dem Rat 90 Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des anfänglichen Zeitraums von 180 Tagen über die Durchführung dieser Regelungen Bericht zu erstatten;
13. ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Durchführung dieser Resolution sicherzustellen, ermächtigt ihn, alle erforderlichen Regelungen oder Vereinbarungen zu treffen, und ersucht ihn, dem Rat danach Bericht zu erstatten;
14. beschließt, daß das Erdöl und die Erdölprodukte, die dieser Resolution unterliegen, während der Zeit, in der Irak die Eigentumsrechte daran innehat, Immunität von der Gerichtsbarkeit genießen und keinerlei Pfändung, Forderungspfändung oder Zwangsvollstreckung unterworfen werden dürfen und daß alle Staaten die nach ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen haben, um diesen Schutz zu gewährleisten und um sicherzustellen, daß die Verkaufserlöse nicht für andere als die in dieser Resolution vorgesehenen Zwecke abgezweigt werden;
15. erklärt, daß das für die Zwecke dieser Resolution eingerichtete Treuhandkonto die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen genießt;
16. erklärt, daß alle vom Generalsekretär zur Durchführung dieser Resolution ernannten Personen als Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen die im Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten genießen, und verlangt von der Regierung Iraks, daß sie ihnen uneingeschränkte Bewegungsfreiheit und alle Erleichterungen gewährt, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Durchführung dieser Resolution benötigen;
17. erklärt, daß diese Resolution nicht so auszulegen ist, als enthebe sie Irak der Pflicht, alle seine Verpflichtungen betreffend die Bedienung und Rückzahlung seiner Auslandsschulden im Einklang mit den entsprechenden internationalen Mechanismen genauestens zu erfüllen;
18. erklärt außerdem, daß diese Resolution nicht als Beeinträchtigung der Souveränität oder territorialen Unversehrtheit Iraks auszulegen ist;
19. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Liberia

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der

Vereinten Nationen in Liberia (UNOMIL). – Resolution 1001(1995) vom 30. Juni 1995

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 788(1992) vom 19. November 1992, 813(1993) vom 26. März 1993, 856(1993) vom 10. August 1993, 866(1993) vom 22. September 1993, 911(1994) vom 21. April 1994, 950(1994) vom 21. Oktober 1994, 972(1995) vom 13. Januar 1995 und 985(1995) vom 13. April 1995,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 10. Juni 1995 (S/1995/473) über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (UNOMIL),
- betonend, daß das Volk von Liberia letztlich selbst für die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Aussöhnung verantwortlich ist, mit Lob für die positive Rolle der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) bei ihren fortgesetzten Bemühungen zur Wiederherstellung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in Liberia,
- erfreut über das jüngste Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs des Neuner-Ausschusses für Liberia der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten, das vom 17. bis 20. Mai 1995 in Abuja (Nigeria) abgehalten wurde,
- feststellend, daß weitere konzertierte und miteinander abgestimmte Anstrengungen aller Beteiligten, namentlich auch der ECOWAS-Staaten, für die Förderung des Friedensprozesses nützlich wären,
- besorgt darüber, daß die liberianischen Parteien es bisher unterlassen haben, den Staatsrat einzusetzen, eine wirksame Waffenruhe wiederherzustellen und konkrete Schritte zur Durchführung der anderen Bestimmungen des Übereinkommens von Accra zu unternehmen,
- sowie in großer Sorge über die in Teilen Liberias weiter stattfindenden Kämpfe zwischen den Bürgerkriegsparteien und innerhalb dieser Parteien, die die Not der Zivilbevölkerung, insbesondere in den ländlichen Gebieten, noch vergrößert und die Auslieferung von Hilfsgütern durch die humanitären Organisationen erschwert haben,
- mit der Aufforderung an die liberianischen Bürgerkriegsparteien, insbesondere die Kombattanten, die Menschenrechte der Zivilbevölkerung und das humanitäre Völkerrecht zu achten,
- mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über den fortgesetzten Zustrom von Waffen nach Liberia unter Verstoß gegen die Resolution 788(1992) des Sicherheitsrats,
- sowie mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für diejenigen afrikanischen Staaten, die Truppen für die ECOWAS-Überwachungsgruppe (ECOMOG) gestellt haben, und für die Mitgliedstaaten, die zur Unterstützung der Friedensverhandlungen und der Friedenstruppen Hilfe gewährt haben, indem sie namentlich Beiträge an den Treuhandfonds für Liberia entrichtet haben,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 10. Juni 1995;

2. betont, daß die weitere Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für den Friedensprozeß in Liberia, namentlich auch für die weitere Präsenz der UNOMIL, davon abhängt, daß die liberianischen Parteien sofortige Maßnahmen zur friedlichen Beilegung ihrer Meinungsver-

- schiedenheiten und zur Herbeiführung der nationalen Aussöhnung ergreifen;
3. beschließt, das Mandat der UNOMIL bis zum 15. September 1995 zu verlängern;
 4. fordert die liberianischen Parteien nachdrücklich auf, diese Zeit zu nutzen, um ernsthafte und maßgebliche Fortschritte bei der Durchführung der Übereinkommen von Akosombo und Accra (S/1994/1174 und S/1995/7) zu erzielen und im einzelnen folgende Maßnahmen zu ergreifen:
 - a) Einsetzung des Staatsrates;
 - b) Wiederherstellung einer umfassenden und wirksamen Waffenruhe;
 - c) Entflechtung aller Truppen;
 - d) Aufstellung eines einvernehmlichen Zeitplans und eines Plans für die Umsetzung aller anderen Aspekte der Übereinkommen, insbesondere des Entwaffnungsprozesses;
 5. erklärt, daß er nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs beabsichtigt, das Mandat der UNOMIL am 15. September 1995 nicht zu verlängern, wenn die in Ziffer 4 genannten Maßnahmen bis dahin nicht durchgeführt worden sind;
 6. bekundet seine Bereitschaft, falls im Friedensprozeß in Liberia bis zum 15. September 1995 maßgebliche Fortschritte hinsichtlich der in Ziffer 4 genannten Maßnahmen erzielt werden, die Wiederherstellung der vollen Personalstärke der UNOMIL zu erwägen, bei einer entsprechenden Anpassung ihres Mandats und ihres Verhältnisses zur ECOMOG, um diesen beiden Einsätzen die wirksamere Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben zu ermöglichen, sowie andere Aspekte der Friedenskonsolidierung in Liberia in der Konfliktfolgezeit zu prüfen;
 7. fordert die ECOWAS-Minister des Neuner-Ausschusses nachdrücklich auf, entsprechend der von ihren Staats- und Regierungschefs auf dem Gipfeltreffen von Abuja vom 17. bis 20. Mai 1995 erteilten Ermächtigung so bald wie möglich wieder ein Treffen der liberianischen Parteien und politischen Führer einzuberufen, um die noch offenen Fragen der politischen Regelung endgültig zu lösen;
 8. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, in der Zwischenzeit den Friedensprozeß in Liberia dadurch zusätzlich zu unterstützen, daß sie Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Liberia entrichten und finanzielle, logistische und sonstige Hilfe zur Unterstützung der an der ECOMOG beteiligten Truppen gewähren, damit die ECOMOG voll zum Einsatz gelangen und ihren Auftrag, insbesondere soweit er die Kantonierung und Entwaffnung der liberianischen Bürgerkriegsparteien betrifft, erfüllen kann;
 9. ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, sich weiterhin darum zu bemühen, von den Mitgliedstaaten finanzielle und logistische Ressourcen zu erhalten, und fordert die Staaten, die Hilfe zugesagt haben, nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen nachzukommen;
 10. erinnert alle Staaten daran, daß sie gehalten sind, das mit Resolution 788(1992) verhängte Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Liberia streng einzuhalten und alle Verstöße gegen das Waffenembargo dem Ausschuß nach Resolution 985 (1995) zur Kenntnis zu bringen;
 11. erklärt erneut, daß es auch weiterhin notwendig ist, daß die ECOMOG und die UNOMIL bei

der Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags zusammenarbeiten, und fordert zu diesem Zweck die ECOMOG nachdrücklich auf, ihre Zusammenarbeit mit der UNOMIL auf allen Ebenen zu verstärken, um der Mission die Erfüllung ihres Auftrags zu ermöglichen;

12. fordert die ECOMOG nachdrücklich auf, im Einklang mit der Vereinbarung bezüglich der jeweiligen Rolle und Aufgaben der UNOMIL und ECOMOG bei der Durchführung des Übereinkommens von Cotonou (S/26272), alles Erforderliche zu tun, um die Sicherheit der Beobachter und des Zivilpersonals der UNOMIL zu gewährleisten;
13. verlangt erneut, daß alle Bürgerkriegsparteien in Liberia den Status des Personals der ECOMOG und der UNOMIL sowie der Organisationen und Organe, die in ganz Liberia humanitäre Hilfe gewähren, strikt achten, und verlangt ferner, daß diese Parteien die Auslieferung der Hilfsgüter erleichtern und sich genauestens an die anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts halten;
14. lobt die Bemühungen der Mitgliedstaaten und der humanitären Organisationen bei der Bereitstellung humanitärer Nothilfe, insbesondere die Bemühungen der Nachbarländer, die liberianischen Flüchtlingen Hilfe zu gewähren;
15. fordert die Organisation der Afrikanischen Einheit nachdrücklich auf, bei der Förderung der Sache des Friedens in Liberia auch weiterhin mit der ECOWAS zusammenzuarbeiten;
16. dankt dem Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten für ihre unermüdlichen Anstrengungen mit dem Ziel der Herbeiführung des Friedens und der Aussöhnung in Liberia;
17. ersucht den Generalsekretär, wie in seinem Bericht beschrieben die Personalstärke der UNOMIL auch weiterhin zu überprüfen, die praktische Umsetzung des Mandats anzupassen und gegebenenfalls Bericht zu erstatten;
18. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat vor dem 15. September 1995 über die Situation in Liberia Bericht zu erstatten;
19. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Libyen

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 28. Juli 1995 (UN-Dok. S/PRST/1995/36)

Im Anschluß an die am 28. Juli 1995 geführten Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit dem die Libysch-Arabische Dschamahirija betreffenden Punkt im Namen der Mitglieder die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben am 28. Juli 1995 informelle Konsultationen gemäß Ziffer 13 der Resolution 748(1992) abgehalten, mit welcher der Rat beschlossen hatte, die in den Ziffern 3 bis 7 gegen die Libysch-Arabische Dschamahirija verhängten Maßnahmen alle 120 Tage oder, falls es die Situation erfordere, früher zu überprüfen.

Nach Anhörung aller im Verlauf der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gelangte der Ratspräsident zu der Schlußfolgerung, es bestehe keine Übereinstimmung dahin gehend, daß

die notwendigen Voraussetzungen für eine Änderung der in den Ziffern 3 bis 7 der Resolution 748(1992) festgelegten Sanktionsmaßnahmen gegeben seien.«

Nahost

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Enteignungsmaßnahmen in Ost-Jerusalem. – Resolutionsantrag S/1995/394 vom 17. Mai 1995

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über den Status Jerusalems, namentlich die Resolutionen 252(1968), 267(1969), 271(1969), 476(1980), 478(1980) und 672(1990),
- mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die jüngste Verfügung der israelischen Behörden zur Enteignung von 53 Hektar Grund und Boden in Ost-Jerusalem,
- in Bekräftigung der Anwendbarkeit des Vierten Genfer Abkommens vom 12. August 1949 auf alle von Israel seit 1967 besetzten Gebiete, einschließlich Jerusalems,
- im Bewußtsein der negativen Auswirkungen der Enteignungsmaßnahmen auf den Nahostfriedensprozeß, der im Oktober 1991 in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen 242(1967) und 338(1973) des Sicherheitsrats eingeleitet wurde,
- sowie im Bewußtsein dessen, daß sich Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation in der Grundsatzklärung vom 13. September 1993 darauf geeinigt haben, die Verhandlungen über Fragen des endgültigen Status, einschließlich Jerusalems, bis zur zweiten Phase des Friedensprozesses zurückzustellen,
- entschlossen, dem Nahostfriedensprozeß die erforderliche Unterstützung zu gewähren,
 1. bestätigt, daß die von der Besatzungsmacht Israel vorgenommene Enteignung von Grund und Boden in Ost-Jerusalem ungültig ist und einen Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und die Bestimmungen des Vierten Genfer Abkommens vom 12. August 1949 darstellt;
 2. fordert die Regierung Israels auf, die Enteignungsanordnungen rückgängig zu machen und solche Maßnahmen in Zukunft zu unterlassen;
 3. bekundet seine volle Unterstützung für den Nahostfriedensprozeß und dessen Ergebnisse, einschließlich der Grundsatzklärung vom 13. September 1993 sowie der sich daran anschließenden Durchführungsvereinbarungen;
 4. fordert die Parteien nachdrücklich auf, sich an die Bestimmungen der Vereinbarungen zu halten und mit der vollen Durchführung dieser Vereinbarungen fortzufahren;
 5. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis vom 17. Mai 1995: +14; -1: Vereinigte Staaten; = 0. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (UNDOF). – Resolution 996(1995) vom 30. Mai 1995

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung vom 17. Mai 1995 (S/1995/398),
- > beschließt,
 - a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;
 - b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. November 1995, zu verlängern;
 - c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 30. Mai 1995 (UN-Dok. S/PRST/1995/29)

Auf der 3541. Sitzung des Sicherheitsrats am 30. Mai 1995 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation im Nahen Osten« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

Bekanntlich heißt es in Ziffer 18 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/1995/398): »Im israelisch-syrischen Sektor herrscht zwar derzeit Ruhe, die Nahostsituation insgesamt ist jedoch weiterhin potentiell gefährlich, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.« Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt auch die Auffassung des Sicherheitsrats wieder.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL). – Resolution 1006(1995) vom 28. Juli 1995

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426(1978) vom 19. März 1978, 501(1982) vom 25. Februar 1982, 508(1982) vom 5. Juni 1982, 509(1982) vom 6. Juni 1982 und 520(1982) vom 17. September 1982 sowie auf alle seine Resolutionen zur Situation in Libanon,
- nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 19. Juli 1995 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/1995/595) und Kenntnis nehmend von den darin getroffenen Feststellungen,
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 10. Juli 1995 (S/1995/554),

- in Antwort auf den Antrag der Regierung Libanons,

1. beschließt, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Januar 1996, zu verlängern;
2. bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;
3. unterstreicht erneut das Mandat und die allgemeinen Anweisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426(1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978 (S/12611) und fordert alle Beteiligten auf, mit der Truppe im Hinblick auf die uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Auftrags voll zusammenzuarbeiten;
4. erklärt erneut, daß die Truppe ihren in den Resolutionen 425(1978) und 426(1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag uneingeschränkt wahrzunehmen hat;
5. verurteilt die Zunahme der insbesondere gegen die Truppe gerichteten Gewalthandlungen und fordert die Parteien nachdrücklich auf, diese zu beenden;
6. erteilt seine Zustimmung zu der in Ziffer 11 des Berichts des Generalsekretärs beschriebenen Straffung der Truppe und betont, daß ihre Umsetzung die Einsatzfähigkeit der Truppe nicht beeinträchtigen wird;
7. ersucht den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar betroffenen Parteien fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 28. Juli 1995 (UN-Dok. S/PRST/1995/35)

Auf der 3558. Sitzung des Sicherheitsrats am 28. Juli 1995 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation im Nahen Osten« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den gemäß Resolution 974(1995) vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) (S/1995/595) mit Genugtuung zur Kenntnis genommen.

Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Eintreten für die volle Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen. In diesem Zusammenhang erklärt der Rat, daß alle Staaten jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben.

Anläßlich der vom Sicherheitsrat auf der Grundlage der Resolution 425(1978) vorgenommenen Verlängerung des Mandats der UNIFIL um einen weiteren Zeitraum betont der Rat erneut die dringende Notwendigkeit, diese Resolution vollinhaltlich durchzuführen. Er bekundet erneut seine volle Unterstützung für das Übereinkommen von Taif

und die anhaltenden Bemühungen der libanesischen Regierung um die Festigung des Friedens, der nationalen Einheit und der Sicherheit in Libanon, während gleichzeitig der Wiederaufbauprozess mit Erfolg vorangetrieben wird. Der Rat beglückwünscht die libanesischen Regierung zu ihren erfolgreichen Bemühungen, ihre Herrschaft im Süden des Landes in voller Abstimmung mit der UNIFIL auszudehnen.

Der Sicherheitsrat bringt seine Besorgnis über die im südlichen Libanon weiterhin andauernde Gewalt zum Ausdruck, beklagt den Tod von Zivilpersonen und bittet alle Parteien nachdrücklich, Zurückhaltung zu üben.

Der Sicherheitsrat benutzt diesen Anlaß, dem Generalsekretär und seinen Mitarbeitern für die anhaltenden Bemühungen zu danken, die sie in dieser Hinsicht unternehmen, und spricht den Soldaten der UNIFIL und den truppenstellenden Ländern für ihre Opfer und ihr unter schwierigen Umständen erfolgendes Eintreten für die Sache des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit seine Anerkennung aus.«

Rwanda

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ausnahme-Regelung für die Einfuhr von Sprengstoff für humanitäre Minenräumprogramme nach Rwanda. – Resolution 1005(1995) vom 17. Juli 1995

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen 918(1994) vom 17. Mai 1994 und 997 (1995) vom 9. Juni 1995,
- mit Besorgnis feststellend, daß nicht zur Wirkung gelangte Landminen ein beträchtliches Risiko für die Bevölkerung Rwandas und ein Hindernis für den raschen Wiederaufbau des Landes darstellen,
- in Anbetracht des Wunsches der Regierung Rwandas, das Problem der nicht zur Wirkung gelangten Landminen anzugehen, und der Bereitschaft anderer Staaten, bei der Minensuche und -zerstörung behilflich zu sein,
- unterstreichend, welche Bedeutung der Rat den Bemühungen zur Beseitigung der Gefahr beimißt, die durch nicht zur Wirkung gelangte Landminen in einer Reihe von Staaten verursacht wird, und unter Hervorhebung des humanitären Charakters von Minenräumprogrammen,
- in der Erkenntnis, daß sichere und erfolgreiche humanitäre Minenräumeinsätze in Rwanda die Lieferung einer entsprechenden Menge von Sprengstoff nach Rwanda zur Verwendung im Rahmen dieser Einsätze erforderlich machen,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
- > beschließt, daß unbeschadet der in Ziffer 13 der Resolution 918 (1994) verhängten Einschränkungen entsprechende Mengen von Sprengstoff, die ausschließlich zur Verwendung bei humanitären Minenräumprogrammen vorgesehen sind, nach Rwanda geliefert werden können, sofern bei dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 918(1994) ein entsprechender Antrag eingereicht wurde und der Ausschuss seine Genehmigung erteilt hat.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Tadschikistan

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 12. April 1995 (UN-Dok. S/PRST/1995/16)

Auf der 3515. Sitzung des Sicherheitsrats am 12. April 1995 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat gibt seiner tiefen Besorgnis Ausdruck über die Eskalation der militärischen Aktivitäten an der tadschikisch-afghanischen Grenze, die zu schweren Verlusten an Menschenleben geführt haben. In diesem Zusammenhang erinnert der Rat die Parteien an ihre Verpflichtung, die Sicherheit des Sonderabgesandten des Generalsekretärs und des gesamten sonstigen Personals der Vereinten Nationen zu gewährleisten.

Der Rat ist fest davon überzeugt, daß die von der tadschikischen Opposition unter Verstoß gegen die Waffenruhevereinbarung vom 17. September 1994 (S/1994/1102, Anhang I) durchgeführten bewaffneten Aktivitäten den innertadschikischen Dialog und den Prozeß der nationalen Aussöhnung insgesamt gefährden. In Anbetracht jüngster Verstöße gegen die Vereinbarung vom 17. September 1994 auch von Seiten der Regierungstruppen fordert der Rat die tadschikische Opposition und die Regierung Tadschikistans auf, die Verpflichtungen, die sie mit der genannten Vereinbarung eingegangen sind, genauestens zu erfüllen, und fordert insbesondere die tadschikische Opposition auf, einer Verlängerung der Vereinbarung um eine erhebliche über den 26. April 1995 hinausgehende Periode zuzustimmen.

Der Rat unterstützt vorbehaltlos den Appell des Generalsekretärs an die tadschikischen Parteien und die anderen beteiligten Länder, Zurückhaltung zu üben, alles zu tun, damit der politische Dialog fortgesetzt wird, und die nächste Gesprächsrunde so bald wie möglich abzuhalten. Er begrüßt es, daß die Regierung Tadschikistans und die tadschikische Opposition dem Vorschlag des Sonderabgesandten des Generalsekretärs zugestimmt haben, umgehend auf hoher Ebene ein Treffen ihrer Vertreter in Moskau abzuhalten. Er fordert die Länder der Region auf, alle Aktivitäten zu unterbinden, die den Friedensprozeß in Tadschikistan komplizieren oder behindern könnten.

In Bekräftigung seiner Resolution 968(1994) vom 16. Dezember 1994 fordert der Rat die Parteien abermals nachdrücklich auf, durch konkrete Schritte erneut ihre Entschlossenheit zu bekräftigen, den Konflikt ausschließlich mit politischen Mitteln beizulegen. Der Rat wiederholt seinen Aufruf an die Parteien, die vierte Runde der inner-tadschikischen Gespräche unverzüglich auf der bei den früheren Konsultationsrunden vereinbarten Grundlage abzuhalten.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 19. Mai 1995 (UN-Dok. S/PRST/1995/28)

Auf der 3539. Sitzung des Sicherheitsrats am 19. Mai 1995 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 12. Mai 1995 über die Situation in Tadschikistan (S/1995/390) geprüft.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Gemeinsame Erklärung der Delegation der Regierung Tadschikistans und der Delegation der tadschikischen Opposition, die am 26. April 1995 in Moskau als Ergebnis der dank der Guten Dienste des Sonderabgesandten des Generalsekretärs und mit Unterstützung der Vertreter aller Länder, die als Beobachter an den innertadschikischen Gesprächen teilnehmen, veranstalteten Konsultationen auf hoher Ebene unterzeichnet wurde (S/1995/337, Anhang). Der Rat erwartet die volle Durchführung der in Moskau erzielten Vereinbarungen und unterstützt insbesondere die Einberufung der vierten Runde der innertadschikischen Gespräche am 22. Mai 1995 in Almaty, und geht davon aus, daß die Parteien bei diesen Gesprächen voll kooperieren.

Der Sicherheitsrat würdigt die Bemühungen des Sonderabgesandten des Generalsekretärs, der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Gastland und aller Beobachterstaaten, die maßgeblich zu dem positiven Ergebnis der vom 19. bis 26. April 1995 in Moskau abgehaltenen innertadschikischen Konsultationen auf hoher Ebene beigetragen haben.

Der Sicherheitsrat ist besorgt über die Maßnahmen beider Seiten während der vergangenen drei Monate, durch die, wie im Bericht des Generalsekretärs festgestellt, der Friedensprozeß behindert wurde. Der Rat betont, daß die tadschikischen Parteien den Konflikt dringend beilegen und durch konkrete Schritte ihr Eintreten für die Herbeiführung der nationalen Aussöhnung im Land ausschließlich durch friedliche politische Mittel auf der Grundlage gegenseitiger Zugeständnisse und Kompromisse bestätigen müssen. Er begrüßt in diesem Zusammenhang, daß der Präsident der Republik Tadschikistan und der Führer der Bewegung der Islamischen Wiedergeburt Tadschikistans übereingekommen sind, ein Treffen abzuhalten, das vom 17. bis 19. Mai 1995 in Kabul stattgefunden hat.

Der Sicherheitsrat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von der Inaktivität der Gemeinsamen Kommission in jüngster Zeit und heißt daher den Beschluß der Parteien gut, die Kommission und ihren Mechanismus zur Überwachung der Waffenruhevereinbarung vom 17. September 1994 (S/1994/1102, Anhang I) zu stärken. Er begrüßt die Beitragsankündigungen einiger Mitgliedstaaten zu dem freiwilligen Fonds für Beiträge, der im Einklang mit seiner Resolution 968 (1995) vom Generalsekretär eingerichtet wurde, und ermutigt die anderen Mitgliedstaaten erneut, zu dem Fonds beizutragen.

Der Sicherheitsrat fordert die Parteien auf, sich auf eine wesentliche Verlängerung der Waffenruhevereinbarung vom 17. September 1994 zu einigen und bei der vierten Runde der innertadschikischen Gespräche Fortschritte in der Sache zu erzielen, insbesondere in bezug auf grundlegende institutionelle Fragen und die Konsolidierung der Staatlichkeit Tadschikistans, entsprechend der im Verlauf der Moskauer Gespräche im April 1994 angenommenen Tagesordnung. Er betont, daß die strikte Einhaltung aller Verpflichtungen, die die Parteien eingegangen sind, eine Voraussetzung für einen erfolgreichen politischen Dialog darstellt.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von der Bemerkung des Generalsekretärs in seinem Bericht vom 12. Mai 1995, wonach es Gründe für eine Fortsetzung der Bemühungen der Vereinten Nationen und die Beibehaltung der Beobachtermission

der Vereinten Nationen in Tadschikistan gibt, und verweist auf seine Auffassung, daß dafür eine Verlängerung der Waffenruhe erforderlich ist.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan (UN-MOT). – Resolution 999(1995) vom 16. Juni 1995

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 968(1994) vom 16. Dezember 1994 und die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Oktober 1992 (S/24742), 23. August 1993 (S/26341), 22. September 1994 (S/PRST/1994/56), 8. November 1994 (S/PRST/1994/65), 12. April 1995 (S/PRST/1995/16) und vom 19. Mai 1995 (S/PRST/1995/28),
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 10. Juni 1995 (S/1995/472),
- in Bekräftigung seines Eintretens für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Tadschikistan und die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen,
- mit Genugtuung über das positive Ergebnis des Treffens zwischen dem Präsidenten der Republik Tadschikistan und dem Führer der Bewegung der Islamischen Wiedergeburt Tadschikistans vom 17. bis 19. Mai 1995 in Kabul (S/1995/429) sowie der vom 22. Mai bis 1. Juni 1995 in Almaty abgehaltenen vierten Runde der innertadschikischen Gespräche (S/1995/460, Anhang),
- sowie insbesondere mit Genugtuung über die Verlängerung der am 17. September 1994 in Teheran unterzeichneten Vereinbarung über eine vorläufige Waffenruhe und die Einstellung anderer feindseliger Handlungen an der tadschikisch-afghanischen Grenze und im Inneren des Landes für die Dauer der Gespräche (S/1994/1102, Anhang I) um drei Monate bis zum 26. August 1995 sowie über die Vereinbarungen über weitere vertrauensbildende Maßnahmen,
- mit Anerkennung feststellend, daß die Parteien eingehende Erörterungen über grundlegende institutionelle Fragen und die Konsolidierung der Staatlichkeit Tadschikistans begonnen und ihre Bereitschaft zur Suche nach praktischen Lösungen für die genannten Probleme bestätigt haben,
- mit Lob für die Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderabgesandten sowie der bei den innertadschikischen Gesprächen als Beobachter fungierenden Länder und Regionalorganisationen, die zur Herbeiführung dieser Vereinbarungen beigetragen haben,
- betonend, daß die tadschikischen Parteien selbst die Hauptverantwortung für die Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheiten tragen und daß die in dieser Resolution vorgesehene internationale Unterstützung mit dem Prozeß der nationalen Aussöhnung und der Förderung der Demokratie einhergehen muß,
- unter Hinweis darauf, daß die tadschikischen Parteien ihr Eintreten für die Beilegung des Konflikts und die Herbeiführung der nationalen Aussöhnung in dem Land ausschließlich durch friedliche politische Mittel auf der Grundlage gegenseitiger Zugeständnisse und Kompromisse bekräftigt haben, sowie mit der nachdrücklichen Aufforderung an diese Parteien, konkrete Schritte in dieser Hinsicht zu unternehmen,

- unter nachdrücklichem Hinweis auf die dringende Notwendigkeit der Einstellung aller feindseligen Handlungen an der tadschikisch-afghanischen Grenze,
- Kenntnis nehmend von dem Beschluß des Rates der Staatshäupter der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) vom 26. Mai 1995, das Mandat der Gemeinsamen GUS-Friedenstruppen in Tadschikistan bis zum 31. Dezember 1995 zu verlängern (S/1995/459, Anhang I),
- unter Hinweis auf den an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten gemeinsamen Aufruf der Präsidenten der Republik Kasachstan, der Kirgisischen Republik, der Russischen Föderation, der Republik Tadschikistan und der Republik Usbekistan vom 10. Februar 1995 (S/1995/136) und die an den Generalsekretär gerichteten Erklärungen der Minister für auswärtige Angelegenheiten dieser Länder vom 24. August und 30. September 1993, 13. Oktober 1994, 26. Januar und 20. April 1995 (S/26357, S/26610, S/1994/1178, S/1995/126 und S/1995/336),
- mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Erklärung des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten der Russischen Föderation vom 26. April 1995, wonach die russischen Grenztruppen und das russische Militärpersonal der in Tadschikistan stationierten Gemeinsamen GUS-Friedenstruppen die Vereinbarungen zwischen den tadschikischen Parteien achten und anerkennen und bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht gegen diese Vereinbarungen verstoßen,
- mit dem Ausdruck seiner Befriedigung über die engen Kontakte der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan (UNMOT) mit den Konfliktparteien sowie über die enge Verbindung, die sie mit den Gemeinsamen GUS-Friedenstruppen, mit den Grenztruppen und mit der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) in Tadschikistan wahr,
- 1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 10. Juni 1995;
- 2. beschließt, das Mandat der UNMOT bis zum 15. Dezember 1995 zu verlängern, unter der Voraussetzung, daß die Vereinbarung vom 17. September 1994 in Kraft bleibt und die Parteien auch weiterhin für eine wirksame Waffenruhe, für die nationale Aussöhnung und die Förderung der Demokratie eintreten, und beschließt ferner, daß das Mandat in Kraft bleibt, sofern nicht der Generalsekretär berichtet, daß diese Bedingungen nicht erfüllt worden sind;
- 3. ersucht den Generalsekretär, unter Einsatz der Guten Dienste seines Sonderabgesandten und mit Hilfe der bei den innertadschikischen Gesprächen als Beobachter fungierenden Länder und Regionalorganisationen seine Bemühungen um raschere Fortschritte bei der nationalen Aussöhnung weiter zu verfolgen;
- 4. ersucht den Generalsekretär außerdem, dem Rat alle drei Monate über die Fortschritte bei der nationalen Aussöhnung und über die Tätigkeit der UNMOT Bericht zu erstatten;
- 5. wiederholt seinen Aufruf an die Parteien, mit der UNMOT voll zu kooperieren und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen zu gewährleisten;
- 6. unterstreicht die dringende Notwendigkeit, daß die Parteien durch den innertadschikischen Dialog eine umfassende politische Regelung des Konflikts herbeiführen und in dieser Hinsicht mit dem Sonderabgesandten des Generalsekretärs voll zusammenarbeiten;
- 7. fordert die Parteien insbesondere auf, möglichst bald maßgebliche Fortschritte in grundlegenden institutionellen und politischen Fragen zu erzielen;
- 8. fordert die Parteien auf, der baldigen Einberufung einer weiteren Runde innertadschikischer Gespräche zuzustimmen und unverzüglich alle während der vierten Runde dieser Gespräche vereinbarten vertrauensbildenden Maßnahmen durchzuführen, unter anderem soweit sie den Austausch von Inhaftierten und Kriegsgefangenen und die Intensivierung der Bemühungen der Parteien betreffen, die freiwillige Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen an ihre Heimstätten in Würde und Sicherheit zu gewährleisten;
- 9. unterstützt die Fortsetzung des direkten politischen Dialogs zwischen dem Präsidenten der Republik Tadschikistan und dem Führer der Bewegung der Islamischen Wiedergeburt Tadschikistans;
- 10. betont, daß die volle Einhaltung aller von den Parteien eingegangenen Verpflichtungen unumgänglich ist, und fordert die Parteien insbesondere nachdrücklich auf, die Vereinbarung vom 17. September 1994 genau einzuhalten und ihrer Verlängerung um einen ausreichend langen Zeitraum zuzustimmen;
- 11. unterstreicht die dringende Notwendigkeit der Einstellung aller feindseligen Handlungen an der tadschikisch-afghanischen Grenze und fordert alle Staaten und sonstigen Beteiligten auf, allen Aktivitäten entgegenzuwirken, die den Friedensprozeß in Tadschikistan komplizieren oder behindern könnten;
- 12. ersucht den Generalsekretär, dem Rat über seine Erörterungen mit den zuständigen afghanischen Behörden bezüglich einer möglichen Dislozierung einer kleinen Zahl von Bediensteten der Vereinten Nationen im nördlichen Afghanistan Bericht zu erstatten, und bekundet seine Bereitschaft, im Kontext der Durchführung dieser Resolution eine diesbezügliche Empfehlung des Generalsekretärs zu prüfen;
- 13. unterstreicht die Notwendigkeit, die zwischen der UNMOT und den Konfliktparteien bereits bestehende enge Zusammenarbeit sowie die zwischen der UNMOT und der Gemeinsamen GUS-Friedenstruppe, den Grenztruppen und der OSZE-Mission in Tadschikistan bestehende enge Verbindung beizubehalten;
- 14. begrüßt es, daß sich die Regierung der Republik Tadschikistan verpflichtet hat, bei der Rückkehr und Wiedereingliederung der Flüchtlinge behilflich zu sein, und daß sich die Parteien verpflichtet haben, bei der Gewährleistung der freiwilligen Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen an ihre Heimstätten in Würde und Sicherheit zu kooperieren, unter anderem durch eine Verstärkung der Aktivitäten der von den Parteien im Einklang mit dem am 19. April 1994 unterzeichneten Protokoll (S/1994/542, Anhang II) eingesetzten Gemeinsamen Kommission im Hinblick auf die Lösung der Probleme der Flüchtlinge und Vertriebenen aus Tadschikistan, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von dem von den Parteien an die internationalen Organisationen und an die Staaten gerichteten Ersuchen, den Flüchtlingen und Binnenvertriebenen sowie der Gemeinsamen Kommission für Flüchtlinge zusätzliche beträchtliche finanzielle und materielle Unterstützung zu gewähren;
- 15. begrüßt es, daß sich einige Mitgliedstaaten verpflichtet haben, an den vom Generalsekretär im Einklang mit seiner Resolution 968(1995) ein-
- gerichteten Freiwilligen Fonds Beiträge zu entrichten, und legt den anderen Staaten erneut nahe, zu diesem Fonds beizutragen;
- 16. begrüßt außerdem die bereits geleistete humanitäre Hilfe und fordert die Staaten auf, zu den humanitären Hilfsmaßnahmen der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen größere Beiträge zu leisten;
- 17. beschließt, aktiv mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Westсахара

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO). – Resolution 1002(1995) vom 30. Juni 1995

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 621(1988) vom 20. September 1988, 658(1990) vom 27. Juni 1990, 690(1991) vom 29. April 1991, 725(1991) vom 31. Dezember 1991, 809(1993) vom 2. März 1993, 907(1994) vom 29. März 1994, 973(1995) vom 13. Januar 1995 und 995(1995) vom 26. Mai 1995,
- unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs vom 19. Mai 1995 (S/1995/404),
- mit Genugtuung über die Arbeit, die die Mission des Rates vom 3. bis 9. Juni 1995 im Rahmen des in der Mitteilung des Ratspräsidenten vom 30. Mai 1995 (S/1995/431) festgelegten Mandats durchgeführt hat,
- nach Behandlung des Berichts der Mission des Sicherheitsrats vom 21. Juni 1995 (S/1995/498),
- entschlossen, eine gerechte und dauerhafte Lösung der Westsaharafrage zu erzielen,
- besorgt darüber, daß der Argwohn und das Mißtrauen, die zwischen den Parteien nach wie vor herrschen, zu Verzögerungen bei der Durchführung des Regelungsplans (S/21360 und S/22464 und Corr. I) beigetragen haben,
- feststellend, daß die beiden Parteien, wenn Fortschritte erzielt werden sollen, Vorstellungen von der Zeit nach dem Referendum entwickeln müssen,
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs der Frente Polisario an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 23. Juni 1995 (Anlage zu Dokument S/1995/524),
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ministerpräsidenten und Ministers für auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit des Königreichs Marokko an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 26. Juni 1995 (S/1995/514),
- mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Parteien, mit dem Generalsekretär und der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) voll zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die rasche und volle Durchführung des Regelungsplans sicherzustellen,
- feststellend, daß der Generalsekretär in seinem Bericht vom 19. Mai 1995 Maßstäbe für die Bewertung der bei bestimmten Aspekten des Regelungsplans erzielten Fortschritte festgelegt hat, namentlich den Verhaltenskodex, die

Entlassung politischer Gefangener, die Kasernierung der Polisario-Truppen und Regelungen für die Verminderung marokkanischer Truppen in dem Hoheitsgebiet in Übereinstimmung mit dem Regelungsplan,

- außerdem feststellend, daß die Mission des Rates Empfehlungen dazu abgegeben hat, wie beim Identifizierungsprozeß und bei anderen Aspekten des Regelungsplans Fortschritte erzielt werden können, und betonend, daß es notwendig ist, daß der Identifizierungsprozeß im Einklang mit den insbesondere in den Ziffern 72 und 73 des Regelungsplans sowie in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats enthaltenen Bestimmungen durchgeführt wird,
- 1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara vom 19. Mai 1995 und den Bericht der nach Westsahara entsandten Mission des Sicherheitsrats vom 21. Juni 1995;
- 2. erklärt erneut, daß er entschlossen ist, ohne weitere Verzögerungen ein freies, faires und unparteiisches Selbstbestimmungsreferendum des Volkes von Westsahara im Einklang mit dem von beiden genannten Parteien akzeptierten Regelungsplan durchzuführen;
- 3. gibt seiner Besorgnis darüber Ausdruck, daß die Durchführung des Regelungsplans angesichts der Komplexität der zu erledigenden Aufgaben und den von den beiden Parteien verursachten ständigen Unterbrechungen weiter verzögert wurde;
- 4. fordert die beiden Parteien auf, mit dem Generalsekretär und der MINURSO in einem Geist echter Kooperationsbereitschaft zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, den Regelungsplan im Einklang mit den einschlägigen Ratsresolutionen durchzuführen;
- 5. betont, daß die Parteien alle Handlungen zu unterlassen haben, die die Durchführung des Regelungsplans behindern, fordert sie auf, bestimmte jüngst von ihnen getroffene Beschlüsse zu überdenken, um ein Klima des Vertrauens zu schaffen, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, alles zu unternehmen, um auf die beiden Parteien dahin gehend einzuwirken, daß sie ihre Teilnahme an der Durchführung des Regelungsplans wieder aufnehmen;
- 6. macht sich die in Ziffer 38 des Berichts des Generalsekretärs vom 19. Mai 1995 angegebenen Maßstäbe zu eigen;
- 7. macht sich außerdem die Empfehlungen der Mission des Rates betreffend den Identifizierungsprozeß und andere Aspekte des Regelungsplans, wie in den Ziffern 41 bis 53 seines Berichts vom 21. Juni 1995 beschrieben, zu eigen;
- 8. ersucht den Generalsekretär, bis zum 10. September 1995 über die im Einklang mit den Ziffern 5 und 6 erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;
- 9. geht davon aus, daß er auf der Grundlage des in Ziffer 7 erbetenen Berichts in der Lage sein wird, den 15. November 1995 als Tag des Beginns des Übergangszeitraums zu bestätigen, damit das Referendum Anfang 1996 stattfinden kann;
- 10. beschließt, das Mandat der MINURSO bis zum 30. September 1995 zu verlängern, wie vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 19. Mai 1995 empfohlen;
- 11. beschließt außerdem, die mögliche Verlängerung des Mandats der MINURSO über den 30. September 1995 hinaus auf der Grundlage

des in Ziffer 7 erbetenen Berichts des Generalsekretärs und im Lichte der Fortschritte, die im Einklang mit den Ziffern 5 und 6 auf dem Wege zur Abhaltung des Referendums und zur Durchführung des Regelungsplans erzielt wurden, zu prüfen;

- 12. ersucht den Generalsekretär, zusätzlich zu den in Ziffer 48 des Berichts der Mission des Sicherheitsrats erbetenen Berichten den Rat über die weiteren Entwicklungen bei der Durchführung des Regelungsplans für Westsahara während dieses Zeitraums voll unterrichtet zu halten, insbesondere über jede wesentliche Verzögerung im Fortgang des Identifizierungsprozesses oder sonstige Entwicklungen, die die Festlegung des Beginns des Übergangszeitraums auf den 15. November 1995 durch den Generalsekretär in Frage stellen könnten;
- 13. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Zentralamerika

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Beendigung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (ONUSAL). – Resolution 991(1995) vom 28. April 1995

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten zur El-Salvador-Frage,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 24. März 1995 (S/1995/220),
- sowie nach Behandlung des Berichts des Direktors der Abteilung Menschenrechte der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (ONUSAL) vom 18. April 1995 (S/1995/281),
- mit Genugtuung feststellend, daß sich El Salvador von einem durch Konflikt gespaltenen Land zu einer demokratischen und friedlichen Nation entwickelt hat,
- in Würdigung derjenigen Mitgliedstaaten, die Personal für die Mission bereitgestellt haben,
- unter Hinweis auf das Schreiben des Generalsekretärs vom 6. Februar 1995 (S/1995/143) und das Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 17. Februar 1995 (S/1995/144),
- 1. würdigt die Erfolge, die die ONUSAL unter der Aufsicht des Generalsekretärs und seiner Sonderbeauftragten erzielt hat;
- 2. stellt mit Genugtuung fest, daß die Regierung und das Volk von El Salvador nach wie vor für die Aussöhnung, die Stabilisierung und die Entwicklung des politischen Lebens in El Salvador eintreten;
- 3. fordert die Regierung El Salvadors, die Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional (FMLN) und alle Beteiligten in El Salvador nachdrücklich auf, das Tempo der Umsetzung der Friedensabkommen zu beschleunigen und gemeinsam auf die Erfüllung der noch verbleibenden Verpflichtungen hinzuwirken, um die Unumkehrbarkeit des Friedensprozesses sicherzustellen;
- 4. wiederholt seine Aufforderung an die Staaten und internationalen Institutionen, der Regierung und dem Volk von El Salvador auch weiterhin Hilfe bei der Konsolidierung der im Lau-

fe des Friedensprozesses erzielten Fortschritte zu gewähren;

- 5. bekräftigt im Einklang mit Ziffer 8 seiner Resolution 961(1994), daß das Mandat der UNSAL am 30. April 1995 abläuft.
- Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Zypern

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP). – Resolution 1000(1995) vom 23. Juni 1995

Der Sicherheitsrat,

- mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 15. Juni 1995 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/1995/488 und Add. 1),
- Kenntnis nehmend von seiner Empfehlung, der Sicherheitsrat möge das Mandat der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten verlängern,
- feststellend, daß die Regierung Zyperns zugestimmt hat, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe über den 30. Juni 1995 hinaus in Zypern zu belassen,
- in Bekräftigung seiner früheren einschlägigen Resolutionen über Zypern und insbesondere der Resolutionen 186(1964) vom 4. März 1964 und 969(1994) vom 21. Dezember 1994,
- mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, daß keine Fortschritte auf dem Weg zu einer endgültigen politischen Lösung erzielt worden sind,
- feststellend, daß keine Fortschritte bezüglich der Ausweitung der Abzugsvereinbarung von 1989 erzielt worden sind,
- sowie feststellend, daß die Situation im Zusammenhang mit dem Gute-Dienste-Auftrag des Generalsekretärs in Zypern nach wie vor geprüft wird, und der Vorlage eines abschließenden Berichts zu gegebener Zeit mit Interesse entgegengehend,
- 1. beschließt, das Mandat der UNFICYP in Zypern um einen weiteren, am 31. Dezember 1995 endenden Zeitraum zu verlängern;
- 2. ruft die Militärbehörden auf beiden Seiten auf, sicherzustellen, daß es entlang der Pufferzone zu keinen Zwischenfällen kommt, und der UNFICYP ihre volle Zusammenarbeit zuteil werden zu lassen;
- 3. ersucht den Generalsekretär, den Aufbau und die Stärke der Truppe im Hinblick auf eine mögliche Neugliederung weiter zu prüfen, eingedenk der möglichen Konsequenzen einer Einigung über die Ausweitung der Abzugsvereinbarung von 1989;
- 4. verleiht seiner Besorgnis Ausdruck über die Modernisierung und Verstärkung der Streitkräfte in der Republik Zypern und das Ausbleiben von Fortschritten auf dem Weg zu einer maßgeblichen Verminderung der Zahl der ausländischen Truppen in der Republik Zypern, fordert alle Beteiligten erneut nachdrücklich auf, sich auf eine solche Verminderung und auf die Reduzierung der Verteidigungsausgaben in der Republik Zypern zu verpflichten, um zur Wiederherstellung des Vertrauens zwischen den Parteien beizutragen und einen ersten

- Schritt im Hinblick auf den Abzug der nichtzyprischen Truppen zu tun, wie in dem Ideen-katalog (S/24472, Anhang) ausgeführt, und fordert den Generalsekretär auf, die dahin gehenden Bemühungen zu fördern;
5. verleiht außerdem seiner Besorgnis Ausdruck darüber, daß die Militärbehörden auf beiden Seiten keine reziproken Maßnahmen ergriffen haben, um entlang der Feueinstellungslinien Gefechtsmunition oder Waffen, außer Handfeuerwaffen, sowie das Abfeuern von Waffen in Sicht- oder Hörweite der Pufferzone zu verbieten, und fordert diese Behörden auf, entsprechend Ziffer 3 der Resolution 839(1993) vom 11. Juni 1993 mit der UNFICYP Gespräche über diese Angelegenheit aufzunehmen;
 6. bedauert es, daß keine Einigung über die Ausweitung der Abzugsvereinbarung von 1989 auf alle Gebiete der Pufferzone, wo sich die beiden Seiten in großer Nähe zueinander befinden, erzielt wurde, und fordert die Militärbehörden auf beiden Seiten auf, mit der UNFICYP in dieser Hinsicht dringend zusammenzuarbeiten;
 7. fordert die Führer der beiden Volksgruppen nachdrücklich auf, wie in den einschlägigen Berichten des Generalsekretärs empfohlen, Toleranz und die Aussöhnung zwischen den beiden Volksgruppen zu fördern;
 8. begrüßt den Beschluß des Generalsekretärs, die Kontakte mit den beiden Führern fortzusetzen und alles zu tun, um eine gemeinsame Basis für die Wiederaufnahme der direkten Gespräche zu finden;
 9. erklärt erneut, daß er es für wichtig hält, daß in den wesentlichen Punkten der Zypernfrage und bei der Umsetzung der in der Resolution 939(1994) vom 29. Juli 1994 geforderten vertrauensbildenden Maßnahmen baldige Fortschritte erzielt werden;
 10. ersucht den Generalsekretär, bis zum 10. Dezember 1995 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über alle Hindernisse, denen er dabei begegnet ist, vorzulegen;

11. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Dokumentation des Sicherheitsrats

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 29. März 1995 (UN-Dok. S/1995/234)

1. Im Nachgang zu den Mitteilungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Juni 1993 (S/26015), 27. Juli 1993 (S/26176), 31. August 1993 (S/26389), 29. November 1993 (S/26812), 28. Februar 1994 (S/1994/230) und 28. Juli 1994 (S/1994/896) betreffend die Dokumentation des Rates und andere Verfahrensfragen legt der Präsident des Sicherheitsrats Wert auf die Feststellung, daß sich alle Mitglieder des Rates mit den folgenden Vorschlägen einverstanden erklärt haben: Die Verfahren der Sanktionsausschüsse sollen durch die Einführung der nachstehenden Verbesserungen transparenter gestaltet werden:
 - Die Praxis der Herausgabe von Pressemitteilungen im Anschluß an Ausschußsitzungen soll ausgebaut werden.
 - Alle Delegationen sollen auf Wunsch eine Ausfertigung der vom Sekretariat erstellten Listen zum Stand der Mitteilungen nach dem ›Kein-Einwand-Verfahren‹ erhalten.
 - Das Sekretariat soll regelmäßig Listen aller weiteren Beschlüsse jedes aktiven Ausschusses erstellen und diese jeder Delegation auf Antrag zur Verfügung stellen.
 - Der Jahresbericht des Sicherheitsrats an die Generalversammlung soll in seiner Einleitung mehr Informationen über die einzelnen Ausschüsse enthalten.
 - Jeder Ausschuß soll einen Jahresbericht an den Sicherheitsrat mit einer knappen Darstellung seiner Tätigkeit erstellen.

– Es soll getrachtet werden, die Erstellung der Kurzprotokolle für die einzelnen Ausschüsse zu beschleunigen.

Für die Durchführung dieser Maßnahmen sollen die bestehenden Verfahren der Ausschüsse beachtet werden.

Die Sitzungen der Sanktionsausschüsse sollen auch in Zukunft nicht öffentlich sein, und die Kurzprotokolle dieser Sitzungen sollen auch weiterhin nach den derzeitigen Verfahren verteilt werden.

2. Die Ratsmitglieder werden ihre Prüfung weiterer Vorschläge betreffend die Dokumentation des Rates und damit zusammenhängende Fragen fortsetzen.

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 31. Mai 1995 (UN-Dok. S/1995/438)

1. Im Nachgang zu den Mitteilungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 29. März 1995 (S/1995/234) betreffend die Dokumentation des Rates und andere Verfahrensfragen legt der Präsident des Sicherheitsrats Wert auf die Feststellung, daß sich alle Mitglieder des Sicherheitsrats mit dem folgenden Vorschlag einverstanden erklärt haben:

Die Praxis der Anhörung der Stellungnahmen von betroffenen Staaten und Organisationen während nichtöffentlicher Sitzungen der Sanktionsausschüsse zu Fragen, die sich aus der Anwendung der vom Sicherheitsrat verhängten Sanktionsregelungen ergeben, soll fortgesetzt werden, wobei die bestehenden Verfahren dieser Ausschüsse zu beachten sind.

2. Die Ratsmitglieder werden ihre Prüfung weiterer Vorschläge betreffend die Dokumentation des Rates und damit zusammenhängende Fragen fortsetzen.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York

Jahresinhaltsverzeichnis 1995

Um einen raschen Zugang zu den in der Zeitschrift VEREINTE NATIONEN enthaltenen Analysen und Informationen zu ermöglichen, enthält seit 1979 jeder Jahrgang ein Jahresinhaltsverzeichnis; eine detailliertere Erschließung früherer Jahrgänge gewährleisten die Sonderhefte ›Register 1962-1973‹ (Bonn 1976) und ›Register 1974-1978‹ (Bonn 1979). Das Jahresinhaltsverzeichnis ordnet die Beiträge – notwendigerweise grob – nach Themenkreisen, die den Schwerpunkten der Arbeit der Weltorganisation entsprechen. Den Beiträgen des Artikelteils folgen die kursiv hervorgehobenen Beiträge des Teils ›Aus dem Bereich der Vereinten Nationen‹, für die vor der Seitenzahl halbfett jeweils die laufende Nummer des Beitrags angegeben ist. Danach sind die zum jeweiligen Themenkomplex gehörenden Dokumente der Vereinten Nationen (meist Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung) aufgeführt. Die separate Aufstellung der UN-Gremien, deren Zusammensetzung in der Zeitschrift veröffentlicht wurde, und das Autorenregister ergänzen die Übersicht über den Jahrgang.

Um das Auffinden der Beiträge in den einzelnen Heften des Jahrgangs zu erleichtern, seien hier die Seitenzahlen der Hefte angegeben - Seiten 1-48: VN 1/1995; Seiten 49-94: VN 2/1995; Seiten 95-142: VN 3/1995; Seiten 143-174: VN 4/1995; Seiten 175-232: VN 5-6/1995.

Allgemeines und Grundsatzfragen

50 Jahre Vereinte Nationen	175	Ein besonderer Partner. Die Europäische Union und die Vereinten Nationen (van den Broek).....	189
Alles steht und fällt mit dem politischen Willen der Mitglieder. UN-Reform als Vorbereitung auf die nächsten 50 Jahre (von Weizsäcker)	179	Verlauf der 49. Generalversammlung (13, 113)	
Bewahrung des Friedens und Herrschaft des Rechts. UN-Charta: Überprüfung, nicht ›Änderung‹ erforderlich (Reina).....	187	S/1995/234 Dokumentation des Sicherheitsrats	230
		S/1995/438 Dokumentation des Sicherheitsrats	230
		Das UN-System auf einen Blick (Abkürzungen).....	45